

IFX Global Code



Inhalt

Vorwort4

I. Was ist der Global Code?4

II. Für wen gilt der Global Code?.....6

Ethik8

Unternehmensführung..... 11

Transaktionsausführung 14

Weitergabe von Informationen24

 I. Umgang mit vertraulichen Informationen.....24

 II. Kommunikation25

Risikomanagement und Compliance.....28

 I. Rahmenstrukturen für Risikomanagement, Compliance und Überprüfung28

 II. Risikoarten32

Bestätigung und Abrechnung.....40

 I. Übergeordnete Grundsätze.....40

 II. Bestätigungsverfahren41

 III. Netting- und Abrechnungsprozesse43

IV. Kontenabstimmungsprozesse.....45

Anhang 1: Beispiele47

 Transaktionsausführung47

 Weitergabe von Informationen56

 Risikomanagement und Compliance59

 Bestätigung und Abrechnung.....62

Anhang 2: Begriffbestimmungen.....63

Anhang 3: Bindungserklärung.....66

Anmerkungen:

- Maßgeblich für Auslegungsfragen ist der Originaltext auf <http://www.globalfxc.org/>.
- Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.
- Übersetzung: Deutsche Bundesbank
- Stand: August 2018

Vorwort

I. Was ist der Global Code?

Der Katalog von globalen Grundsätzen zu bewährten Praktiken am Devisenmarkt (Global Code) wurde von Zentralbanken und Marktteilnehmern aus 16 verschiedenen Ländern erarbeitet, um einheitliche Richtlinien zur Förderung der Integrität und des wirksamen Funktionierens des institutionellen Devisenhandels (FX-Markts)¹ bereitzustellen. Er dient der Förderung eines soliden, fairen, liquiden, offenen und angemessen transparenten Marktes. Auf Basis einer soliden Infrastruktur sollen unterschiedliche Marktteilnehmer in diesem Markt Geschäfte vertrauensvoll und ordnungsgemäß zu wettbewerbsfähigen Preisen ausführen können. Diese Geschäfte sollen wiederum alle verfügbaren Marktinformationen widerspiegeln.

Der Global Code legt den Marktteilnehmern jedoch keine rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen auf, ebenso wenig ersetzt er Regulierungen. Er soll vielmehr durch das Herausstellen angemessener, global einheitlicher Prinzipien und Verfahren als Ergänzung zu etwaigen lokalen Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen dienen.

Der Global Code wurde von Zentralbanken und Marktteilnehmern aus insgesamt 16 verschiedenen Ländern entwickelt.

– Im Juli 2015 wurde von den Zentralbanken die sogenannte Foreign Exchange Working Group (FX-WG) zur Förderung der Erarbeitung des Global Codes und seiner Einführung ins Leben gerufen. Sie arbeitet unter der Schirmherrschaft des Markets Committee, das sich aus hochrangigen Vertretern für Marktoperationen aus 16 Zentralbanken der größten Währungsgebiete zusammensetzt. Den Vorsitz führte Guy Debelle (Deputy Governor, Reserve Bank of Australia).

– Auf Seiten des Privatsektors hat die FXWG eine Marktteilnehmergruppe (Market Participants Group – MPG) unter dem Vorsitz von David Puth, Vorsitzender des Vorstandes der CLS Bank International, gebildet. Sie unterstützt die Koordinierung mit den regionalen Devisenausschüssen (FXCs) sowie Vertretern des Devisenmarktes in anderen Regionen. Auf diese Weise sollte eine breit gefächerte Gruppe von Marktteilnehmern am Prozess der Erarbeitung und Verbreitung des Global Code beteiligt werden.

Die FXWG und der MPG erstellten sukzessive Entwürfe des Kodexes. Diese legten sie den Mitgliedern des FX-WG und der MPG, von FXWG-Mitgliedern gesponserter regionalen FXCs und ausgewählten Branchengruppen zur Kommentierung vor, um auf diese Weise Beiträge und Anregungen von ganz unterschiedlichen Teilnehmern im Devisenmarkt zu erhalten. Der Global Code ist somit ein Produkt gemeinschaftlicher Arbeit.

Der Global Code beruht auf sechs wesentlichen Grundsätzen:

- Ethik: Marktteilnehmer sollen sich ethisch korrekt und professionell verhalten, um die Fairness und Integrität des Devisenmarktes zu fördern.
- Unternehmensführung (Governance): Marktteilnehmer sollen über ein solides und wirkungsvolles Governance-Rahmenwerk verfügen, um für klare Verantwortlichkeiten und Kontrollstrukturen ihrer Devisenmarktaktivitäten zu sorgen und dabei verantwortliches Handeln im Devisenmarkt zu fördern.
- Transaktionsausführung: Marktteilnehmer sind verpflichtet, bei der Verhandlung und der Ausführung

von Transaktionen Sorgfalt walten zu lassen. So soll ein solider, fairer, offener, liquider und transparenter Devisenmarkt gefördert werden.

- Weitergabe von Informationen: Marktteilnehmer sollen klar und präzise kommunizieren und vertrauliche Informationen schützen, um eine wirkungsvolle Kommunikation als Voraussetzung für einen soliden, fairen, offenen, liquiden und transparenten Devisenmarkt zu gewährleisten.
- Risikomanagement und Compliance: Marktteilnehmer müssen ein solides Kontroll- und Compliance-Umfeld sicherstellen, um die mit ihrem Engagement im

Devisenmarkt zusammenhängenden Risiken wirksam zu identifizieren, zu steuern und über sie zu berichten.

- Bestätigungs- und Abwicklungsprozesse: Marktteilnehmer sollen über solide, effiziente, transparente und risikomindernde Nachhandelsprozesse verfügen, um die kalkulierbare, reibungslose und zeitnahe Abwicklung von Transaktionen im Devisenmarkt sicherzustellen.

Der Global Code wird regelmäßig überprüft und soll im Laufe der Zeit gemeinsam weiterentwickelt werden.

Der Global Code und geltendes Recht

Der Inhalt dieser Richtlinie ersetzt oder modifiziert keinesfalls geltendes Recht. Ebenso wird dadurch kein Urteil einer Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder anderer offizieller, für die jeweiligen Märkte oder Marktteilnehmer zuständigen Stellen der Branche artikuliert oder deren Beurteilung festgelegt. Diese Richtlinie bietet auch keine Rechtfertigung für einen Verstoß gegen geltendes Recht.

Die Marktteilnehmer müssen mit den Gesetzen, Regelungen und Bestimmungen, die für ihre Geschäfte und den FX-Markt in der jeweiligen Rechtsordnung gelten, vertraut sein und diese befolgen. Die Marktteilnehmer sind dafür verantwortlich, interne Grundsätze und Verfahren aufrecht zu erhalten und anzuwenden, die der Erfüllung dieses geltenden Rechts dienen.

Der Global Code soll vielmehr als wesentliches Nachschlagewerk für Marktteilnehmer bei der Durchführung von Transaktionen im FX-Markt und bei der Erarbei-

tung und Überprüfung interner Verfahren dienen. Er ist jedoch kein umfassender Leitfaden für das Tätigen von Geschäften im FX-Markt.

Bestimmte Begriffe, die im Global Code verwendet werden, können spezielle Definitionen oder Bedeutungen nach geltendem Recht besitzen. In bestimmten Rechtsordnungen können diese Begriffe bestimmte Aufgaben oder Verpflichtungen beinhalten. Trotz dieser möglichen Übereinstimmungen sollten lokale Vorschriften nicht auf die Auslegung des Global Codes angewandt werden. Um Unsicherheiten vorzubeugen, sollten Begriffe im Global Code gemäß ihrer allgemeingültigen Bedeutung auf Basis der Marktpraktiken im Devisenmarkt gedeutet werden. Weiterhin soll ihnen keinerlei spezifische rechtliche oder aufsichtsrechtliche Bedeutung unterstellt oder zugeschrieben werden.

Zur Information: Anhang 2 beinhaltet eine Aufzählung der Ausdrücke, die im Global Code verwendet werden.

¹ Die Devisenausschüsse (Foreign Exchange Committees – FXCs) und Zentralbanken können bei Bedarf weiterhin lokale Normen herausgeben, um den konkreten Umständen ihrer Märkte Rechnung zu tragen.

II. Für wen gilt der Global Code?

Im Devisenmarkt agieren unterschiedliche Teilnehmer auf vielfältige Weise und mit verschiedenen Devisenprodukten. Dazu gehören Käufer und Verkäufer, Liquiditätsgeber aus dem Nichtbankensektor, Betreiber von E-Trading-Plattformen und andere Körperschaften, die Makler-, Ausführungs- und Abrechnungsdienste anbieten.

Der Global Code berücksichtigt diese Vielfalt und stellt für all diese Marktteilnehmer einheitliche Richtlinien für eine verantwortungsbewusste Marktteilnahme auf.

Für die Zwecke dieses Dokuments ist ein „Marktteilnehmer“² eine Person oder Organisation (unabhängig ihrer Rechtsform), die:

- (i) regelmäßig selbst oder über andere Marktteilnehmer Geschäfte in den Devisenmärkten tätigt und dabei Währungen kauft oder verkauft. Dies schließt Personen oder Organisationen ein, die Geschäfte tätigen, die dazu gedacht sind, Gewinne oder Verluste aufgrund von Veränderungen bei einem oder mehreren Devisenkursen zu erzielen. Zu diesen Geschäften gehören auch Derivate, gleich ob lieferbar oder nicht lieferbar.
- (ii) eine Einrichtung, ein System, eine Plattform oder Organisation betreibt, durch die Teilnehmer Transaktionen von der in (i) beschriebenen Art ausführen können; oder
- (iii) FX-Benchmark-Dienstleistungen anbietet; und

(iv) in der/den entsprechenden Rechtsordnung/en nicht als privater Marktteilnehmer gilt.

Der Ausdruck „Marktteilnehmer“ umfasst ebenfalls Personal, das im Auftrag eines Marktteilnehmers obige Transaktionen durchführt.

Bei den folgenden Arten von Personen oder Organisationen wird allgemein davon ausgegangen, dass sie sich als Marktteilnehmer wie in (i) – (iv) beschrieben betätigen:

- Finanzinstitute;
- Zentralbanken, soweit es nicht die Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten oder geld- oder währungspolitischen Funktionen behindert;³
- halbstaatliche und supranationale Einrichtungen, sofern dies nicht die Erfüllung ihres Mandats behindert;
- Vermögensverwalter, Staatsfonds, Hedgefonds, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen;
- eine konzerneigene Treasury-Abteilung oder Finanzabteilung, die externe (konzernfremde) Transaktionen entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrag der Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Partner- oder Gemeinschaftsunternehmen des von ihnen repräsentierten Konzerns durchführt;
- Family Offices, die Treasury-Geschäfte durchführen;

- Anbieter von Benchmark-Dienstleistungen;
- Liquiditätsgeber aus dem Nichtbankensektor;
- Firmen, die automatisierte Handelskonzepte betreiben, einschließlich Hochfrequenzhandelsstrategien, und/oder algorithmische Abwicklung anbieten;
- Makler (einschließlich Retail FX Broker); Anlageberater; Aggregatoren und vergleichbare Intermediäre/Mittler;
- Überweisungsdienste, Geldwechsler und Gelddienste bei ihren Interaktionen auf dem institutionellen Devisenmarkt;
- E-Trading-Plattformen;
- Bestätigungs- und Settlement-Plattformen; und
- sonstige in der/den entsprechenden Rechtsordnung/en als Devisenmarktteilnehmer klassifizierte Einrichtungen.

Bei folgenden Personen oder Organisationen wird allgemein nicht davon ausgegangen, dass sie sich im Devisenmarkt als Marktteilnehmer wie in (i) – (iv) beschrieben betätigen:

- Datenanbieter für Devisenkurse;
- Überweisungsdienste, Geldwechsler und Gelddienste bei ihren Interaktionen mit Privatkunden;

- private Bankkunden, die als Einzelpersonen oder durch private Anlagevehikel Handel treiben; und
- Privatanleger im Allgemeinen.

Art und Umfang der Engagements im Devisenmarkt ist je nach Marktteilnehmer sehr unterschiedlich. Der Global Code soll für alle diese Marktteilnehmer gelten, jedoch können die Einzelheiten seiner Anwendung von den unterschiedlichen zu Grunde liegenden Aktivitäten abhängig sein. Dementsprechend sollen die von den verschiedenen Marktteilnehmern ergriffenen Maßnahmen zur Harmonisierung ihrer Tätigkeiten mit den Grundsätzen des Global Codes die Größe und Komplexität ihrer Aktivitäten sowie die jeweilige Art des Engagements widerspiegeln. Gleichzeitig müssen die Maßnahmen geltendes Recht berücksichtigen. Nach angemessener interner Prüfung ist jeder Marktteilnehmer selbst dafür verantwortlich, zu entscheiden, welche Maßnahmen auf welche Weise angewendet werden sollen.

Service:
Anhang 3 enthält eine „Verpflichtungserklärung“ als Formular. Ebenso wie der Kodex ist diese Erklärung freiwillig. Marktteilnehmer können sie nutzen, um ihre Unterstützung für den Code auszudrücken und dadurch die Transparenz, Effizienz und Funktionsweise des Devisenmarkts zu fördern. Die Erklärung wird durch eine Erläuterung mit zusätzlichen Hintergrundinformationen ergänzt.

² Der Ausdruck Marktteilnehmer wird definitionsgemäß im Allgemeinen sowohl für Firmen als auch für ihr Personal verwendet. In manchen Fällen wird jedoch auch klar sein, dass ein Grundsatz naturgemäß nur für einen davon relevant ist. Beispielsweise beziehen sich bestimmte Prinzipien vorwiegend auf Grundsätze der Geschäfts- oder Unternehmensebene und Verfahren als auf individuelle Verhaltensweisen. Die Ausdrücke „Unternehmen“ und „Personal“ werden gelegentlich verwendet, wenn Grundsätze auf gute Praktiken durch Unternehmen mit Bezug auf ihr Personal in deren Eigenschaft als solche und umgekehrt abstellen.

³ Zu beachten ist, dass Geschäfte, die Zentralbanken in Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten oder politischen Funktionen erfüllen, entweder von den Zentralbanken selbst oder durch andere Marktteilnehmer durchgeführt werden können, einschließlich Finanzinstituten und supranationale Organisationen, die im Agenturgeschäft oder anderweitig im Auftrag der Zentralbank handeln können.

Ethik

Leitender Grundsatz – Ethisches Handeln:

Marktteilnehmer sollen sich ethisch korrekt und professionell verhalten, um die Fairness und Integrität des Devisenmarktes zu fördern.

Ethisches und professionelles Verhalten der Marktteilnehmer ist die Grundlage für die Fairness und Integrität des Devisenmarktes. Hierfür ist ein gewisses Urteilsvermögen unabdingbar und Marktteilnehmer (also sowohl Unternehmen als auch ihr Personal) sollen die unten genannten Grundsätze befolgen – sowohl bei der Anwendung der konkreten Leitlinien des Global Code als auch bei all ihren Aktivitäten im Devisenmarkt.

Grundsatz 1

Marktteilnehmer sollen die höchsten ethischen Maßstäbe anlegen.

Marktteilnehmer sollen:

- im Umgang mit Kunden und anderen Marktteilnehmern *ehrlich* sein;
- im Umgang mit Kunden und anderen Marktteilnehmern auf nachhaltige und angemessene transparente Weise *fair* sein; und
- *integer* (ehrenhaft, rechtschaffend, anständig) handeln, insbesondere indem sie fragwürdige Praktiken und Verhaltensweisen vermeiden und gegen sie vorgehen.

Das Anlegen hoher Verhaltensmaßstäbe liegt in der Verantwortung

- der Unternehmen, die ethische Werte und Verhaltensweisen innerhalb ihrer Organisation fördern, Bemühungen zur Verbreitung hoher ethischer Maßstäbe im Devisenmarkt als Ganzem unterstützen und die Beteiligung ihres Personals an diesen Bemühungen anregen sollen;
- der Geschäftsführung und operativen Führungsebene, die aktiv die Einbettung und Unterstützung ethischer Werte innerhalb der Firmenkultur vorantreiben sollen und bereit sein sollen, ihre Mitarbeiter angemessen anzuleiten; und
- der Mitarbeiter, die bei ethischen Fragestellungen ein gesundes Urteilsvermögen einsetzen sollen. Sie sollen damit rechnen, für unethisches Verhalten zur Verantwortung gezogen zu werden und im gegebenen Fall Rat suchen. Mitarbeiter sollen fragliche Sachverhalte melden und/oder unter Berücksichtigung der Umstände an geeignete Stellen intern oder extern eskalieren.

Grundsatz 2

Marktteilnehmer sollen die höchsten professionellen Maßstäbe anlegen.

Alle Marktteilnehmer haben ein gemeinsames Interesse an der Aufrechterhaltung eines Höchstmaßes an Professionalität und höchsten Standards bei der Durchführung von Geschäften im Devisenmarkt.

Hohe Verhaltensstandards werden getragen durch:

- ausreichende Kenntnisse und Befolgung geltenden Rechts;
- ausreichende einschlägige Erfahrung, Sachverstand und Qualifikationen;

- kompetentes und sachkundiges Verhalten;
- die Anwendung eines professionellen Urteilsvermögens bei der Befolgung der Richtlinien und Arbeitsverfahren des Unternehmens, beispielsweise von Ausführungsmethoden, Aufbewahrungspflichten und ethischem Verhalten; und
- die Ergreifung von Maßnahmen zur Erfüllung der höchsten Standards von Professionalität im Devisenmarkt als Ganzem.

Unternehmen sollen Mitarbeiter beschäftigen, die angemessen qualifiziert sind und über die notwendige Erfahrung verfügen, um ihre Arbeitspflichten auf professionelle Weise zu erfüllen.

Grundsatz 3

Marktteilnehmer sollen Interessenskonflikte identifizieren und ansprechen.

Marktteilnehmer sollen tatsächliche und potentielle Interessenskonflikte erkennen, die das ethische oder professionelle Urteilsvermögen von Marktteilnehmern beeinträchtigen können oder als beeinträchtigend wahrgenommen werden. Marktteilnehmer sollen diese Konflikte beseitigen oder, sofern dies nicht möglich ist, sie wirksam steuern, um die faire Behandlung ihrer Kunden und anderer Marktteilnehmer zu fördern. Dies kann auch beinhalten, von der entsprechenden Tätigkeit oder Handlung aufgrund des Interessenkonflikts Abstand zu nehmen.

Mitarbeiter sollen sich über die Möglichkeit des Entstehens von Interessenkonflikten im Klaren sein und die Richtlinien des Unternehmens in diesen Bereichen befolgen.

Sachverhalte, bei denen Konflikte entstehen können, sind unter anderem:

- Situationen, in denen persönliche oder Firmeninteressen mit denen eines Kunden oder anderen Marktteilnehmers im Konflikt stehen können, oder wo ein solcher Konflikt für den Marktteilnehmer entsteht, weil die Interessen eines Kunden mit denen eines anderen im Konflikt stehen;
- persönliche Beziehungen;
- Geschenke und Firmeneinladungen; und
- Handel auf eigene Rechnung.

Marktteilnehmer sollen angemessene und wirkungsvolle Maßnahmen ergreifen, um Interessenskonflikte zu beseitigen oder zu steuern. Diese können unter anderem folgende umfassen:

- Trennung von Aufgaben und/oder Berichtswegen;

Unternehmensführung

Leitender Grundsatz – Unternehmenslenkung:

Marktteilnehmer sollen über ein solides und wirkungsvolles Governance-Rahmenwerk verfügen, um für klare Verantwortlichkeiten und Kontrollstrukturen ihrer Devisenmarktaktivitäten zu sorgen und verantwortliches Handeln im Devisenmarkt zu fördern.

Marktteilnehmer sollen über geeignete Strukturen verfügen, um die in diesem Code beschriebenen Grundsätze zu fördern und zu unterstützen. Die Strukturen unterschiedlicher Marktteilnehmer können sich nach Komplexitätsgrad und Umfang unterscheiden. Die im Detail anzustrebende Struktur soll der Größe und Komplexität der Devisenmarktaktivitäten des Marktteilnehmers und der Art seines Engagements im Devisenmarkt entsprechen und muss geltendes Recht berücksichtigen.

Grundsatz 4

Das Gremium oder die Person(en), die für die Geschäftsstrategie und finanzielle Solidität des Marktteilnehmers für den Devisenhandel in letzter Instanz verantwortlich ist/sind, soll(en) angemessene und wirksame Strukturen und Mechanismen zur Sicherstellung geeigneter Aufsicht, Überwachung und Kontrolle in Bezug auf die Aktivitäten des Marktteilnehmers im Devisenmarkt schaffen.

Das Gremium oder die Person(en), die für die Geschäftsstrategie und finanzielle Solidität des Marktteilnehmers für den Devisenhandel schließlich verantwortlich ist/sind, soll(en) folgendes sicherstellen:

- eine operationelle Struktur mit klar definierten und transparenten Verantwortungsbereichen für die Devisenmarktaktivitäten des Marktteilnehmers.
- wirksame Aufsicht über die Devisenmarktaktivitäten des Marktteilnehmers auf der Grundlage geeigneter Managementinformationen;

- ein Umfeld, das ermuntert, Entscheidungen des höheren operativen Managements zu hinterfragen; und
- unabhängige Kontrollfunktionen und Mechanismen, um zu prüfen, ob die Devisenmarktaktivitäten des Marktteilnehmers auf eine Weise durchgeführt werden, die den Anforderungen an das operationelle Risiko und Verhalten des Marktteilnehmers entsprechen. Solche Funktionen sollen mit ausreichender Bedeutung, Ressourcen und Zugang zum Gremium oder zu der/den Person(en) ausgestattet sein, die für die Geschäftsstrategie und finanzielle Solidität des Marktteilnehmers für den Devisenhandel in letzter Instanz verantwortlich ist/sind.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen soll berücksichtigt werden, welche Arten von Aktivitäten der Marktteilnehmer ausübt. Dazu gehören auch die Bereitstellung oder Nutzung von Aktivitäten des elektronischen Handels oder Prime-Broker-Leistungen.

- die Errichtung von Informationsbarrieren (zum Beispiel physische Trennung bestimmter Abteilungen und/oder elektronische Trennung);
- Änderung der Aufgabenzuweisung zu Mitarbeitern, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Aufgaben Interessenskonflikte erzeugen;
- Schulungen für entsprechende Mitarbeiter, damit sie befähigt werden, Interessenskonflikte zu erkennen und zu bewältigen;
- das Einführen von Erklärungsregeln und/oder Verzeichnissen für erkannte Interessenskonflikte und persönliche Beziehungen, sowie für erhaltene Geschenke und Firmeneinladungen; und

- Regeln und Kontrollen für den Handel auf eigene Rechnung.

Sofern festgestellt wird, dass ein bestimmter Interessenkonflikt nicht zumutbar vermieden oder wirkungsvoll gesteuert werden kann (einschließlich durch Unterlassen der entsprechenden Leistung oder Tätigkeit), sollen Marktteilnehmer ausreichende Einzelheiten des Konflikts offenlegen, damit die betroffenen Parteien im Voraus entscheiden können, ob sie die Transaktion oder Leistung fortführen wollen oder nicht.

Grundsatz 5

Marktteilnehmer sollen bei ihrer Devisenhandelsaktivität eine Kultur ethisch korrekten und professionellen Verhaltens pflegen.

Unter anderem sollen Marktteilnehmer:

- von ihrer Geschäftsführung erwarten, bei der Ausarbeitung und Festlegung erwünschter Verhaltensstandards ein hohes Maß an Präsenz zu zeigen,
- bei den relevanten Mitarbeitern geeignete Maßnahmen ergreifen, um deren Kenntnisse und Ver-

ständnis von (i) den Werten sowie den ethischen Verhaltensnormen, die sie bei ihrem Engagement im Devisenmarkt erfüllen sollen; und (ii) dem für sie relevanten geltenden Recht (siehe Grundsatz 25) zu vertiefen und zu fördern; und

- bei allen relevanten Mitarbeitern (einschließlich der Geschäftsführung) das Bewusstsein schaffen, dass unannehmbares Verhalten und Verstöße gegen die Regeln des Marktteilnehmers disziplinarische oder andere Maßnahmen nach sich ziehen können.

Grundsatz 6

Marktteilnehmer sollen über Entlohnungs- und Beförderungsstrukturen verfügen, die Marktpraktiken fördern, die den Erwartungen des Marktteilnehmers an ethisches und professionelles Verhalten entsprechen.

Die Entlohnungs- und Beförderungsstrukturen der Firmen sollen Praktiken und Verhaltensweisen unterstützen, die mit den Erwartungen der Firma an ethisch korrektes und professionelles Verhalten übereinstimmen. Des Weiteren sollen diese Strukturen für das Personal keine Anreize für unangebrachtes Verhalten oder Praktiken beinhalten und nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die über die allgemeinen Risikoparameter der Geschäftstätigkeit des Marktteilnehmers hinausgehen.

Folgende Faktoren sollen dabei unter anderem berücksichtigt werden:

- die Gehaltszusammensetzung, z.B. feste und variable Komponenten;
- die Art und der Zeitpunkt der Bezahlung der variablen Gehaltskomponente;
- die Art und Weise, wie solche Strukturen die Interessen des betroffenen Personals mit den Interessen der Firma sowohl kurzfristig als auch langfristig in Einklang bringen; und
- geeignete Mechanismen zur Verhinderung unangebrachter Praktiken oder Verhaltensweisen.

Grundsatz 7

Marktteilnehmer sollen über geeignete Regeln und Verfahren verfügen, um möglicherweise unangebrachten Praktiken und Verhaltensweisen wirksam zu begegnen.

Marktteilnehmer sollen über Regeln und Verfahren verfügen, um auf wirkungsvollen Mechanismen gestützt (i) vertrauliche Kanäle bereitzustellen, über die Personal oder externe Parteien Bedenken über möglicherweise unangebrachte Praktiken und Verhaltensweisen äußern können und (ii) Anzeigen über unangebrachte Praktiken und Verhaltensweisen entsprechend nachzugehen und auf sie zu reagieren.

Konkret sollen Firmen dem betroffenen Personal und externen Parteien klar mitteilen, wo und wie Bedenken über möglicherweise unangebrachte Praktiken und Verhaltensweisen (einschließlich u. a. gesetzeswidriger, unethischer oder fragwürdiger Praktiken und Verhaltensweisen) vertraulich und ohne Angst vor Strafe oder Vergeltung gemeldet werden können.

Meldungen zu möglicherweise unangebrachten Praktiken oder Verhaltensweisen des Marktteilnehmers sollen darüber hinaus von unabhängigen Parteien oder Stellen geprüft werden. Diese Parteien oder Stellen sollen über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen und die erforderlichen Ressourcen und Zugriff erhalten, um die Prüfung vorzunehmen.

Die Vornahme der Prüfung und die Feststellung ihres Ergebnisses durch die Marktteilnehmer sollen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erfolgen, wobei die Art und Komplexität des infrage stehenden Sachverhalts zu berücksichtigen ist. Vor Abschluss einer Prüfung kann es erforderlich werden, den Sachverhalt innerhalb der Firma zu eskalieren. Die Meldungen und Ergebnisse sollen auch den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Marktteilnehmer sowie, falls erforderlich, den entsprechenden Aufsichts- und öffentlichen Behörden zur Kenntnis gebracht werden.

Transaktionsausführung

Leitender Grundsatz – Ausführung:

Marktteilnehmer sind verpflichtet bei der Verhandlung und Ausführung von Transaktionen Sorgfalt walten lassen, um einen soliden, fairen, offenen, liquiden und angemessen transparenten Devisenmarkt zu fördern.

Devisentransaktionen können durch viele verschiedene Kanäle erfolgen, bei deren Ausführung Marktteilnehmer unterschiedliche Rollen spielen. Alle Devisenmarktteilnehmer sollen ungeachtet ihrer Rolle bei der Ausführung von Transaktionen integer handeln, um das wirksame Funktionieren des Devisenmarktes zu unterstützen.

Grundsatz 8

Marktteilnehmer sollen in Bezug auf die Umstände und Funktionen, in denen sie agieren, Offenheit pflegen.

Marktteilnehmer sollen ihre Rollen und die Umstände bei der Bearbeitung von Aufträgen oder Abwicklung von Transaktionen sowohl verstehen als auch klar kommunizieren. Eine Rahmenvereinbarung oder andere Geschäftsbedingungen können Rollen für alle Handelsgeschäfte festlegen. Alternativ kann die Rolle für jede Handelstransaktion einzeln bestimmt werden, wodurch die Geschäftsbeziehung definiert wird. Falls ein Marktteilnehmer wünscht, dass er oder seine Gegenpartei in einer anderen Funktion handelt, sollte eine entsprechende alternative Vereinbarung zwischen den beiden Parteien abgeschlossen werden.

Ein Marktteilnehmer, der einen Kundenauftrag erhält, kann in folgender Funktion handeln:

- als Mittler auftreten und Aufträge im Auftrag des Kunden gemäß seines Kundenmandats durchführen, ohne im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Marktrisiko einzugehen; oder
- als Eigenhändler handeln und ein oder mehrere Risiken im Zusammenhang mit dem Auftrag eingehen, einschließlich des Markt- und Kreditrisikos. Für den Eigenhändler besteht keine Verpflichtung, den Auftrag auszuführen, bis der Eigenhändler und sein Auftraggeber übereinkommen. Sofern die Annahme eines Auftrags dem Eigenhändler, der ihn ausführt, ein gewisses Ermessen einräumt, soll er dieses fair, angemessen und auf eine Weise ausüben, die dem Kunden nicht zum Nachteil gereichen kann oder soll.

Grundsatz 9

Marktteilnehmer sollen Aufträge/Orders im Rahmen ihrer Funktion, in der sie agieren, fair und transparent behandeln.

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair und transparent behandeln. Wie dies erfolgt und welche Praktiken dabei angewandt werden, ist abhängig von ihrer Rolle. Diese Rolle der Marktteilnehmer wird im Grundsatz 8 beschrieben.

Obwohl der Devisenmarkt traditionell als eigenhandels-basierter Markt funktioniert, findet auch eine Ausführung auf Vermittlungsbasis statt. Entsprechend berücksichtigt dieser Grundsatz sowohl Eigenhändler- und Vermittlungsmodelle als auch E-Trading-Plattformen und Interdealer Broker.

Rollen/Verhaltensgrundsätze für Marktteilnehmer

Unabhängig von ihrer Rolle sollen Marktteilnehmer, die Aufträge bearbeiten:

- über klare Standards verfügen, die ein faires und transparentes Ergebnis für den Kunden anstreben;
- wahrheitsgemäße Aussagen treffen;
- sich klar und eindeutig ausdrücken;
- klarstellen, ob die von ihnen angebotenen Preise fest oder lediglich indikativ sind;
- über angemessene Verfahren für die Ablehnung von Kundenaufträgen verfügen, wenn die Produkte nach ihrer Einschätzung für den Kunden ungeeignet sind;
- Transaktionen nicht mit der Absicht abschließen, Marktverwerfungen zu verursachen (zur weiteren Orientierung siehe Grundsatz 12 Ausführung); und
- dem Kunden vor der Aushandlung eines Auftrages alle relevanten Informationen offenlegen und so dem Kunden eine informierte Entscheidung ermöglichen

Marktteilnehmer sollen Kunden über folgende Faktoren in Kenntnis setzen:

- die Art und Weise, wie Aufträge bearbeitet und ausgeführt werden. Dazu gehören auch Informationen darüber, ob Aufträge aggregiert oder zeitlich priorisiert werden;
- die Möglichkeit, dass Aufträge in Abhängigkeit der mitgeteilten Transaktionsbedingungen entweder elektronisch oder manuell ausgeführt werden;
- die verschiedenen Faktoren, die die Regeln der Ausführung betreffen können, einschließlich der Information, ob der Marktteilnehmer, der die Aufträge des Kunden bearbeitet, das damit verbundene Risiko selbst übernimmt oder nicht;
- vorherrschende Liquiditäts- und Marktbedingungen, sonstige Kundenaufträge, und ggf. die Handelsstrategie;

– ob der Marktteilnehmer im eigenen Ermessen handeln darf, ob eigenes Ermessen erwartet wird und wie es ausgeübt werden kann; und

– welche Zeitstempelrichtlinien gelten und ob sie sowohl bei Annahme als auch bei Auslösung und Ausführung des Auftrages angewendet werden – sofern diese Angaben möglich sind (zur weiteren Orientierung siehe Grundsatz 36 Risikomanagement und Compliance),

Marktteilnehmer, die Kundenaufträge in der Rolle eines Eigenhändlers bearbeiten, sollen:

- die Bedingungen offenlegen, unter denen der Eigenhändler mit dem Kunden interagieren wird, wie zum Beispiel:
 - dass der Eigenhändler im eigenen Auftrag als Gegenpartei des Kunden agiert;
 - wie der Eigenhändler bei Kursanfragen, Anfragen nach indikativen Preisinformationen, Diskussion oder Platzierung von Aufträgen sowie alle anderen Interessenbekundungen kommunizieren und handeln wird, die zur Ausführung von Transaktionen führen können; und
 - wie mögliche oder tatsächliche Interessenkonflikte bei der Tätigkeit als Eigenhändler und Market-Maker erkannt und gelöst werden können;
- Klarheit darüber schaffen, wann ein Marktrisiko übertragen werden kann;
- sicherstellen, dass Market-Making- und Risikomanagement-Tätigkeiten wie Hedging mit ihrer Handelsstrategie, Positionierung, übernommenen Risiken und vorherrschenden Liquiditäts- und Marktbedingungen im Einklang stehen; und
- sicherstellen, dass ihre internen Richtlinien über Aufschläge [mark-up policies] mit den übrigen in diesem Global Code festgelegten Richtlinien vereinbar sind.

Marktteilnehmer, die Kundenaufträge in der Rolle eines Mittlers bearbeiten, sollen:

- mit dem Kunden über die Art ihrer Beziehung kommunizieren;
- bemüht sein, das vom Kunden erwünschte Ergebnis herbeizuführen;
- transparente Grundsätze der Auftragsausführung einführen, die für den Kunden relevante Informationen bereitstellen wie z.B.:
 - Informationen darüber, wo die Firma die Kundenaufträge ausführen kann;
 - die Faktoren, die die Auswahl der Ausführungsplätze beeinflussen; und
 - Informationen darüber, wie der Mittler beabsichtigt, die sofortige, faire und zügige Ausführung des Kundenauftrages sicherzustellen ;
- ihre Geschäftsbedingungen dem Kunden transparent mitteilen und darin die während der Vertragsdauer geltenden Gebühren und Provisionen eindeutig darstellen; und
- Informationen im Zusammenhang mit Aufträgen, die auf Mandatsbasis angenommen wurden, nur an Market-Making oder Eigenhandelsabteilungen weitergeben, wenn dies für die Einholung eines wettbewerbsfähigen Angebots notwendig ist (zur weiteren Orientierung siehe Grundsatz 19 Weitergabe von Informationen).

Marktteilnehmer, die FX-E-Trading-Plattformen betreiben, sollen:

- über Regeln verfügen, die für Nutzer überschaubar sind;
- etwaige Beschränkungen oder anderweitige Auflagen klarstellen, die für die Verwendung elektronischer Angebote gelten können;

- Klarheit über den Zeitpunkt schaffen, an dem ein Marktrisiko entstehen kann;
- angebotene Abonnementsdienste und damit zusammenhängende Vorteile, einschließlich Marktdaten, angemessen veröffentlichen (damit Kunden die Möglichkeit haben, aus allen für sie infrage kommenden Diensten eine Auswahl zu treffen).

Marktteilnehmer, die als Interdealer Brokers (IDBs) auftreten, sollen:

- ähnliche Erwartungen erfüllen wie oben für Marktteilnehmer beschrieben, die Kundenaufträge in der Rolle eines Mittlers bearbeiten.

IDBs können mündlich wie Voice Brokers oder ganz oder teilweise elektronisch agieren. Verfügen sie über eine elektronische Komponente, gelten sie auch als FX-E-Trading-Plattformen und sollen daher auch die für Marktteilnehmer, die FX-E-Trading-Plattformen betreiben, geltenden Erwartungen erfüllen.

Marktteilnehmer, die als Kunden auftreten, sollen

- sich der oben genannten Verantwortlichkeiten, deren Erfüllung sie von anderen erwarten sollten, bewusst sein;
- sich der Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gewünschten und eingegangenen Transaktionen bewusst sein, und
- die für sie getätigten Ausführungen regelmäßig bewerten.

Grundsatz 10

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair, transparent und entsprechend den für verschiedene Order-Typen relevanten besonderen Überlegungen bearbeiten.

Marktteilnehmer sollen sich bewusst sein, dass für die Abwicklung verschiedener Auftragsstypen besondere Bedingungen gelten können. Zu diesen Überlegungen gehören zum Beispiel:

Marktteilnehmer, die den Stop-Loss-Auftrag eines Kunden bearbeiten, sollen:

- vom Kunden die für die vollständige Definition der Bedingungen eines Stop-Loss-Auftrags erforderlichen Auskünfte einholen, also den Referenzkurs, Auftragsbetrag, Zeitraum und Auslöser;
- dem Kunden mitteilen, ob Risikomanagementtransaktionen nahe der Auslöseschwelle für einen Stop-Loss-Auftrag ausgeführt werden können;
- und dass diese Transaktionen den Referenzkurs und das Ergebnis im ausgelösten Stop-Loss-Auftrag beeinflussen können.

Beispiele für inakzeptable Praktiken:

- auf eine Weise Handel zu betreiben oder mit dem Ziel zu agieren, dass der Markt an das Stop-Loss-Niveau herangeführt wird; und
- Stop-Loss-Aufträge auf absichtlich verlustbringender Basis anzubieten.

Marktteilnehmer, die einen Kundenauftrag ausführen, wozu auch eine Teilausführung gehören kann, sollen:

- bei der Feststellung darüber, ob und wie ein Kundenauftrag ausgeführt wird, aufgrund der vorherrschenden Marktumstände sowie sonstiger dem Kunden mitgeteilter, anwendbarer Faktoren fair und angemessen agieren und dabei sonstige relevante Regeln berücksichtigen;

- eine Entscheidung darüber treffen, ob und wie ein Kundenauftrag auszuführen ist, einschließlich Teilausführungen, und diese Entscheidung dem Kunden sobald, sie getroffen wurde, mitteilen; und
- Kundenaufträge, die sie innerhalb der vom Kunden vorgegebenen Parameter erfüllen können, vollständig erfüllen. Dabei sollen die Marktteilnehmer zwischen Kundenaufträgen Prioritäten setzen sowie die Verfügbarkeit der zu dem Zeitpunkt vorliegenden Kreditlinie des Marktteilnehmers für den Kunden berücksichtigen.

Marktteilnehmer, die einen zu einem bestimmten Fixingkurs auszuführenden Kundenauftrag (Fixing Order) bearbeiten:

- sollen die damit zusammenhängenden Risiken verstehen und die entsprechenden Verfahren kennen;
- sollen nicht auf unangemessene Weise Informationen durch geheime Absprache oder anderweitig weitergeben. Sie sollen auch nicht versuchen, den Wechselkurs zu beeinflussen;
- sollen nicht vorsätzlich den Benchmark-Fixingkurs beeinflussen, um von dem Fixing direkt oder durch kundenbezogene Handelsaktivitäten zu profitieren; und
- sollen sich in ihrem Verhalten an die Empfehlungen des Foreign Exchange Benchmark Reports des Finanzstabilitätsrats halten.⁴ Außerdem sollen sie:
 - die Preise von Transaktionen transparent und entsprechend den bei der Annahme solcher Transaktionen übernommenen Risiken festlegen; und
 - interne Richtlinien und Verfahrensweisen für die Annahme und Ausführung von Fixing-Aufträgen einführen und durchsetzen.

Beispiele für akzeptable Praktiken:

- das Ausführen eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, während oder nach einem Berechnungs-

⁴ Siehe Financial Stability Board Final Report on Foreign Exchange Benchmarks, 30. September 2014.

- fenster für das Fixing, so dass der Marktkurs und das Ergebnis für den Kunden nicht vorsätzlich negativ beeinflusst werden kann;
- Erfassung aller Kundenanteile und Abwicklung des Nettobetrags;

Beispiele für inakzeptable Praktiken:

- Kauf oder Verkauf eines über das Kundeninteresse hinausgehenden Betrags innerhalb von Sekunden nach dem Berechnungsfenster für das Fixing mit der Absicht, den Preis gegen den Kunden zu erhöhen oder zu verringern;
- Kauf oder Verkauf eines Betrags kurz vor einem Berechnungsfenster des Fixings mit der Absicht, dass eine negative Auswirkung auf den Marktpreis und das Ergebnis für den Kunden entsteht;
- Bekundung eines großen Interesses am Markt während des Berechnungsfensters des Fixings mit

- der Absicht, den Fixing-Preis gegen den Kunden zu manipulieren;
- andere über ein konkretes Kundengeschäft zu einem Fixing-Kurs zu informieren; und
- Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern, um einen Fixing-Kurs gegen die Interessen eines Kunden zu erhöhen oder verringern (zur weiteren Orientierung siehe Grundsätze 19 und 20 unter Weitergabe von Informationen).

Schließlich sollen Marktteilnehmer, die Aufträge behandeln und potenziell einen erheblichen Einfluss auf den Markt haben, mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Zum Beispiel gibt es im Geschäftsablauf bestimmte notwendige Transaktionen, etwa im Zusammenhang mit einer Fusion oder einer Firmenübernahme, die erhebliche Auswirkungen auf den Markt haben können.

Grundsatz 11

Ein Marktteilnehmer soll Kundenaufträge nur dann pre-hedgen⁵, wenn er als Eigenhändler handelt, und soll dabei fair und transparent vorgehen.

Marktteilnehmer können Pre-Hedging auf eine Weise vornehmen, die nicht dazu dient, den Kunden zu benachteiligen oder den Markt zu stören. Marktteilnehmer sollen ihre Pre-Hedging-Praktiken ihren Kunden auf eine Weise mitteilen, dass diese ihre Optionen bei der Ausführung verstehen.

- Bei der Beurteilung, ob Pre-Hedging in Übereinstimmung mit den obigen Grundsätzen vorgenommen wird, soll der Marktteilnehmer die vorherrschenden Marktbedingungen (zum Beispiel Liquidität) sowie die Größe und Art der erwarteten Transaktion berücksichtigen.

- Während der Vornahme eines Pre-Hedging kann der Marktteilnehmer laufende Geschäftsvorgänge fortführen. Dazu gehören das Risikomanagement, Market-Making und die Abwicklung anderer Kundenaufträge. Bei der Beurteilung, ob Pre-Hedging in Übereinstimmung mit den obigen Grundsätzen vorgenommen wird, soll das gesamte Exposure des Marktteilnehmers berücksichtigt werden. Das Pre-Hedging einer einzelnen Transaktion soll deshalb im Rahmen aller Handelstätigkeiten beurteilt werden.

- Handelt ein Marktteilnehmer als Mittler, soll dieser Marktteilnehmer kein Pre-Hedging vornehmen.

Siehe stilisierte Darstellung von Pre-Hedging in Anhang 1.

⁵ Pre-Hedging ist die Steuerung des mit einem oder mehreren erwarteten Kundenaufträgen verbundenen Risikos zum Nutzen des Kunden im Zusammenhang mit solchen Aufträgen und etwaigen daraus resultierenden Transaktionen.

Grundsatz 12

Marktteilnehmer sollen keine Transaktionen anfragen, Aufträge erstellen oder Preise mit der Absicht zur Verfügung stellen, das Funktionieren des Marktes zu stören oder den Preisfindungsprozess zu behindern.

- Marktteilnehmer sollen keine Handelsstrategien verfolgen oder Preise notieren mit der Absicht, das Funktionieren des Marktes zu behindern oder die Marktintegrität zu schädigen. Zu diesen Strategien gehören solche, die unzulässige Wartezeiten, künstliche Preisbewegungen oder Verzögerungen bei den Transaktionen von anderen Marktteilnehmern verursachen. Auch Strategien, die einen falschen Eindruck des Marktkurses, der Markttiefe oder der Marktliquidität entstehen lassen können, gehören dazu. Geheime Preisabsprachen und/oder manipulative Praktiken können ebenfalls schädigen. Eine solche Praktik besteht beispielsweise darin, dass ein Händler ein Angebot mit der Absicht vorlegt, dieses vor der Abwicklung zu stornieren (auch als „Spoofing“, „Flashing“ oder „Layering“ bezeichnet). Andere Praktiken vermitteln einen falschen Eindruck des Marktkurses, der Markttiefe oder der Marktliquidität

(auch als „Quote Stuffing“ oder „Wash Trades“ bezeichnet).

- Marktteilnehmer, die Angebote bereitstellen, sollen dies stets mit einer klaren Handelsabsicht tun. Zu Referenzzwecken vorgelegte Kurse sollen als solche eindeutig gekennzeichnet werden.
- Marktteilnehmer sollen Marktbedingungen und die möglichen Auswirkungen ihrer Transaktionen und Aufträge gebührend berücksichtigen. Transaktionen sollen zu Kursen oder Sätzen durchgeführt werden, die den vorherrschenden Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Transaktion entsprechen. Ausnahmen hierzu, wie etwa historische Kursverlängerungen, sollen durch interne Compliance-Regeln abgedeckt sein.
- Marktteilnehmer, die Kundenaufträge bearbeiten und den begründeten Verdacht haben, dass mit einer Transaktion eine Störung oder Verzerrung des Marktes beabsichtigt wird, können diese ohne Einschränkung ablehnen.

Siehe stilisierte Beispiele für die Bearbeitung von Aufträgen und Marktstörungen in Anhang 1.

Grundsatz 13

Marktteilnehmer sollen verstehen, wie Referenzpreise einschließlich Höchst- und Tiefstpreise im Zusammenhang mit ihren Transaktionen und/oder Aufträgen zustande kommen.

Dieses Verständnis soll durch entsprechende Kommunikation zwischen den Parteien gefördert werden,

wozu auch Offenlegungen gehören können. Sofern die Preisquelle einer dritten Partei bei der Festlegung dieses Referenzpreises genutzt wird, sollen beide Parteien verstehen, wie dieses Preisbildungsmaß bestimmt wird. Die Parteien sollen auch wissen, welche alternativen Preisbildungsquellen verfügbar sind, falls die Preisbildung durch die Drittpartei nicht verfügbar ist.

Grundsatz 14

Der von Marktteilnehmern, die als Eigenhändler auftreten, auf Kundentransaktionen erhobene Aufschlag⁶ soll fair und angemessen sein.

Marktteilnehmer sollen Transparenz fördern, indem sie bestimmte Angaben zu ihren Devisengeschäften dokumentieren und veröffentlichen. Unter anderem sollen diese Angaben:

- Kunden eindeutig darüber informieren, dass ihr endgültiger Transaktionspreis einen Aufschlag enthalten kann;
- Kunden eindeutig darüber informieren, dass unterschiedliche Kunden unterschiedliche Preise für gleiche oder ähnliche Transaktionen erhalten können;
- Kunden das Verständnis für Aufschläge erleichtern, etwa durch Beschreibung der Faktoren, die zu dem Aufschlag beitragen können (einschließlich solcher, die mit der Art der infrage stehenden Transaktion und solcher, die mit der allgemeinen Kundenbeziehung im Zusammenhang stehen, sowie jeweilige Betriebskosten); und
- Kunden erläutern, wie Aufschläge die Preisbildung und/oder Abwicklung eines mit einer bestimmten

Schwelle verbundenen oder dabei ausgelösten Auftrages beeinflussen können.

Die Unternehmen sollen über Regeln und Verfahrensweisen verfügen, die den Mitarbeitern die Bestimmung eines angemessenen und fairen Aufschlags ermöglichen. Diese Regeln und Verfahrensweisen sollen mindestens Folgendes enthalten:

- eine Anweisung, dass für Kunden erhobene Preise fair und angemessen sein und geltende Marktbedingungen und interne Risikomanagementpraktiken und Regeln berücksichtigen werden sollen; und
- eine Anweisung, dass Mitarbeiter bei der Bestimmung des Aufschlags stets ehrlich, fair und professionell handeln und keinen Aspekt des Aufschlags gegenüber dem Kunden falsch darstellen sollen.

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, durch die überwacht wird, ob ihre Aufschlagspraktiken im Einklang mit ihren Regeln und Verfahrensweisen stehen und ihren Offenlegungen gegenüber den Kunden entsprechen. Aufschläge sollen durch den Marktteilnehmer kontrolliert werden.

Siehe stilisierte Beispiele für Aufschläge in Anhang 1.

Ist die Kundenidentität bekannt, sind Prime-Brokerage-Kunden und ausführende Händler für die Klärung von Handelsunstimmigkeiten verantwortlich, um rechtzeitig Änderungen und übereinstimmende Handelsbedingungen über den Prime Broker herbeizuführen.

– wird ein anonymen Marktzugang bereitgestellt, soll der Zugangsanbieter bei der Klärung von Handelsunstimmigkeiten Unterstützung leisten.

Siehe Bestätigung und Abwicklung, Grundsatz 48.

Grundsatz 16

Als Voice Broker agierende Marktteilnehmer sollen nur dann Namen austauschen, wenn zwischen den Transaktionsparteien kein ausreichender Kredit besteht.

- Voice Broker, die Namen austauschen, sollen
- über ausreichende Kontrollen verfügen und solche Transaktionen angemessen überwachen;
 - über ausreichende Genehmigungen verfügen;

- diese Transaktionen so bald wie möglich mit angemessenem Schutz damit verbundener vertraulicher Informationen ausführen und verbuchen; und
- über diese Aktivität ordnungsgemäß Buch führen.

Ein Händler soll von einem Voice Broker keine Gefälligkeiten für den Austausch von Namen erbitten oder annehmen.

Grundsatz 17

Marktteilnehmer, die „Last Look“ anwenden, sollen ihren Kunden gegenüber entsprechende Angaben darüber machen und somit transparent sein.

Last Look ist eine bei elektronischen Handelsaktivitäten angewandte Praxis, bei der ein Marktteilnehmer, der einen Handelsauftrag erhält, die Anfrage gegen seinen notierten Preis nachträglich prüfen und akzeptieren oder ablehnen kann. Marktteilnehmer, die Handelsaufträge erhalten, bei denen das Last-Look-Fenster verwendet wird, sollen über Governance- und Kontrollregelungen für deren Gestaltung und Nutzung gemäß offengelegten Bedingungen verfügen. Dies beinhaltet auch eine entsprechende Management- und Compliance-Aufsicht.

Marktteilnehmer sollen mit ihren Last-Look-Praktiken transparent umgehen, damit der Kunde verstehen und eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, wie Last Look auf seinen Handel angewandt wird. Marktteilnehmer sollen mindestens darüber Erklärungen abgeben, ob und wie Preisänderungen in jede Richtung die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Handels beeinflussen können. Sie sollten auch erläutern, wie lange es üblicherweise dauert, diese Entscheidung zu treffen und den Kunden über den Zweck der Anwendung von Last Look allgemein aufklären.

Last Look soll ein Risikokontrollmechanismus zur Überprüfung der Gültigkeit und/oder des Preises sein.

Grundsatz 15

Marktteilnehmer sollen Handelsabweichungen sobald wie möglich identifizieren und beheben, um zu einem gut funktionierenden Devisenmarkt beizutragen.

- Marktteilnehmer sollen über wirksame Regelungen und Verfahrensweisen verfügen, die dazu dienen,

die Anzahl von Unstimmigkeiten bei ihren Devisenmarktaktivitäten zu minimieren und diese Unstimmigkeiten unverzüglich zu beheben.

- Als Prime Broker agierende Marktteilnehmer spielen eine besondere Rolle bei der Übernahme des Kreditrisikos autorisierter Handelsgeschäfte, die von ihren Prime-Brokerage-Kunden ausgeführt werden.

⁶ Der Aufschlag ist die Marge oder die Gebühr, die im Endpreis einer Transaktion enthalten sein kann. Er ist die Vergütung des Marktteilnehmers beispielsweise für eingegangene Risiken, entstandene Kosten und für einen bestimmten Kunden erbrachte Dienste.

Die Gültigkeitsüberprüfung soll bestätigen, dass die in der Handelsanfrage enthaltenen Transaktionseinzelheiten aus operativer Sicht angemessen sind. Diese Prüfung soll darüber hinaus feststellen, ob ausreichend Kredit verfügbar ist, um die in der Handelsanfrage vorgesehene Transaktion abzuschließen. Die Preisüberprüfung soll bestätigen, ob der Preis, zu dem die Handelsanfrage erteilt wurde, weiterhin mit dem Preis übereinstimmt, der für den Kunden aktuell verfügbar wäre.

Beim Last Look-Verfahren liegt es im alleinigen Ermessen des Marktteilnehmers, ausgehend von der Gültigkeits- und Preisüberprüfung, ob die Handelsanfrage des Kunden akzeptiert wird oder nicht. Das Marktrisiko im Falle der Ablehnung des Handels liegt jedoch beim Kunden. Daraus folgt gemäß den entsprechenden Grundsätzen im Global Code:

- Last Look soll nicht für die Zwecke der Informationssammlung ohne Absicht zur Annahme der Handelsanfrage des Kunden verwendet werden.
- Bei Eingang einer Handelsanfrage beim Marktteilnehmer zu Beginn des Last-Look-Fensters entstehen vertrauliche Informationen, deren Nutzung mit den Grundsätzen 19 und 20 zur Weitergabe von Informationen im Einklang stehen soll.
- Marktteilnehmer sollen keine Handelsaktivitäten durchführen, bei denen Informationen aus der Handelsanfrage des Kunden während des Last-Look-Fensters verwendet werden. Hierzu zählen 1) die Preisstellung auf E-Trading-Plattformen unter Verwendung von Informationen aus der Handelsanfrage und 2) Hedging-Aktivitäten unter Verwen-

dung von Informationen aus der Handelsanfrage. Bei solchen Aktivitäten besteht die Gefahr, dass sie anderen Marktteilnehmern die Handelsabsicht des Kunden signalisieren und dass sich die Marktpreise zum Nachteil des Kunden entwickeln. Würden die Handelsanfragen des Kunden anschließend abgelehnt, könnten diese Handelsaktivitäten den Kunden benachteiligen.

Dies gilt nicht für eine Vereinbarung, die sämtliche der im Folgenden aufgeführten Merkmale aufweist:

1. Eine explizite Vereinbarung, dass der Marktteilnehmer die Handelsanfrage des Kunden ausführt, ohne im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Marktrisiko einzugehen, indem er zuerst ein Gegengeschäft am Markt abschließt.
2. Das gehandelte Volumen im Last-Look-Fenster wird gänzlich an den Kunden weitergegeben.
3. Die Vereinbarung ist in angemessener Weise dokumentiert und gegenüber dem Kunden offengelegt.

Für Marktteilnehmer ist es vorbildliche Praxis, für einen Dialog über die Bearbeitung der Handelsanfragen mit dem Kunden bereit zu stehen. Thema dieses Dialogs sollte auch die angemessene Behandlung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Aufträgen sein. Ein solcher Dialog könnte Indikatoren beinhalten, durch die die Transparenz der Preisstellung und Ausführung der Handelsanfragen des Kunden erleichtert wird und der Kunde darin unterstützt wird, die Bearbeitung seiner Handelsanfragen zu bewerten. So kann der Kunde schließlich beurteilen, ob die Ausführungsmethodik seine Bedürfnisse nach wie vor erfüllt.

Grundsatz 18

Marktteilnehmer, die algorithmischen Handel oder Aggregationsdienste für Kunden bereitstellen, sollen ausreichende Angaben darüber machen, wie sie vorgehen.

Marktteilnehmer können Kunden mit algorithmischen Handelsdiensten versorgen. Dabei kommen Computerprogramme zum Einsatz, die unter anderem den Auftragspreis und die Menge mithilfe von Algorithmen bestimmen können.

Marktteilnehmer können Kunden auch Aggregationsdienste anbieten. Das sind Dienste, die Zugang zu einer Vielzahl von Liquiditätsquellen oder Ausführungsplätzen bieten und zu denen auch ein Auftrags-Routing zu diesen Liquiditätsquellen oder Handelsplätzen gehören kann.

Marktteilnehmer, die Kunden algorithmischen Handel oder Aggregationsdienste anbieten, sollen folgende Angaben machen:

- eine klare Beschreibung der algorithmischen Ausführungsstrategie oder der Aggregationsstrategie sowie ausreichende Informationen, um den Kunden in die Lage zu versetzen, die Leistung dieses Dienstes zu beurteilen. Diese Information soll auf eine Weise geschehen, die einen angemessenen Schutz

damit verbundener vertraulicher Informationen gewährleistet;

- ob der Anbieter der Algorithmen oder des Aggregationsdienstes als Eigenhändler ausführen könnte;
- die für die Bereitstellung der Dienste erhobenen Gebühren;
- im Falle von algorithmischem Handel, allgemeine Angaben darüber, wie Weiterleitungspräferenzen bestimmt werden können; und
- im Falle von Aggregationsdiensten, Informationen über die Liquiditätsquellen, zu denen möglicherweise Zugang gewährt wird.

Kunden von Anbietern von algorithmischem Handel sollen solche Daten und Angaben verwenden, durch die sie die Eignung der Handelsstrategie für ihre Ausführungsstrategie laufend bewerten können.

Kunden, die sich eines Aggregators bedienen, um Zugang zu Handelsplätzen zu erhalten, sollen die Parameter verstehen, durch die die vom Aggregator angezeigten Preise bestimmt werden.

Marktteilnehmer, die algorithmische Handels- oder Aggregationsdienste für Kunden anbieten, sollen dafür sorgen, dass diese so erbracht werden, wie sie dem Kunden beschrieben wurden.

Weitergabe von Informationen

Leitender Grundsatz – Weitergabe von Informationen:

Marktteilnehmer sollen klar und präzise kommunizieren und vertrauliche Informationen schützen, um eine wirkungsvolle Kommunikation als Voraussetzung für einen soliden, fairen, offenen, liquiden und transparenten Devisenmarkt zu gewährleisten.

I. Umgang mit vertraulichen Informationen

Grundsatz 19

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen klar und wirksam erkennen und den Zugang zu ihnen in geeigneter Weise begrenzen.

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen erkennen. Vertrauliche Informationen umfassen folgende, von einem Marktteilnehmer erhaltene oder erzeugte, nicht allgemein bekannte Informationen:

- (i) Devisenhandelsinformationen. Diese können in verschiedener Form vorliegen, einschließlich Informationen über vergangene, gegenwärtige und künftige Handelsaktivitäten oder Positionen des Marktteilnehmers selbst oder seiner Kunden sowie damit zusammenhängende Informationen, die sensibel sind und im Laufe einer solchen Aktivität erhalten oder produziert wurden. Beispiele dafür sind unter anderem:
 - Einzelheiten des Auftragsbuchs eines Marktteilnehmers;
 - die besonderen Interessen („Axes“) anderer Marktteilnehmer;
 - Spread-Matrizen, die Marktteilnehmer ihren Kunden übergeben; und
 - Aufträge für Benchmark Fixes.
- (ii) Als vertraulich bezeichnete Informationen. Marktteilnehmer können einen höheren Geheimhaltungsgrad in Bezug auf vertrauliche, geschützte oder andere Informationen vereinbaren, der in einer schriftlichen Geheimhaltungs- oder ähnlichen

Vertraulichkeitsvereinbarung formalisiert werden kann.

Die Identifizierung vertraulicher Informationen soll mit den rechtlichen oder vertraglichen Einschränkungen übereinstimmen, die für den Marktteilnehmer gelten.

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen schützen und den Zugriff darauf beschränken.

- Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen nur internen oder externen Parteien zugänglich machen, die einen berechtigten Grund zum Erhalt solcher Informationen haben, wie etwa die Erfüllung von Risikomanagement-, rechtlichen und Compliance-Anforderungen.
- Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen internen oder externen Parteien nicht zugänglich machen, wenn es wahrscheinlich erscheint, dass diese Partei die Informationen missbrauchen wird.
- Von einem Kunden, einem möglichen Kunden oder einer sonstigen dritten Parteien erhaltene vertrauliche Informationen sind nur für den konkreten Zweck zu verwenden, für den sie offen gelegt wurden, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, sowie mit der obigen Einschränkung.
- Als Prime Broker auftretende Marktteilnehmer sollen für eine ausreichende Trennung zwischen ihrem Prime Brokerage-Geschäft und ihrem sonstigen Verkaufs- und Handelsgeschäft sorgen.

- Zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte sollen beim Prime Broker ausreichende Informationsbarrieren vorhanden sein.

- Prime Broker sollen in Bezug auf die von ihnen geforderten und angewandten Normen Transparenz üben.

Zur Diskussion von Market Colour siehe Grundsatz 22.

Grundsatz 20

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen externen Parteien nur unter besonderen Umständen zugänglich machen.

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen nur unter besonderen Umständen offen legen. Hierzu gehört unter anderem die Offenlegung:

- gegenüber Agenten, Marktintermediären (wie Makler oder Handelsplattformen), oder anderen Marktteilnehmern soweit für die Ausführung, Bearbeitung, Abrechnung, Novation oder Abwicklung einer Transaktion erforderlich;
- mit Zustimmung der Gegenpartei oder des Kunden;
- aufgrund von Offenlegungspflichten nach geltendem Recht oder anderweitig durch einen entsprechenden Regulierer oder öffentliche Behörde verlangt;
- auf Verlangen einer Zentralbank zur Erfüllung ihrer Aufgaben; und
- an Berater oder Consultants mit der Maßgabe, dass sie die vertraulichen Informationen auf gleiche Weise schützen wie der Marktteilnehmer, der die

vertraulichen Informationen diesen Beratern oder Consultants offenlegt.

Marktteilnehmer können selbst bestimmen, ihre eigenen vorherigen Positionen und/oder Handelsaktivitäten weiterzugeben, solange diese Informationen keine vertraulichen Informationen anderer Parteien preisgeben. Die Informationen sollen zudem nicht in der Absicht weitergegeben werden, das Funktionieren des Marktes zu stören, den Preisbildungsprozess zu behindern oder andere manipulative oder betrügerische Praktiken zu befördern.

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen nur anfragen, wenn dies in Übereinstimmung mit Grundsatz 20 angemessen ist.

Bei der Bestimmung, ob vertrauliche Informationen offengelegt werden sollen, sollen Marktteilnehmer geltendes Recht sowie sonstige vereinbarten Beschränkungen für die Freigabe beachten.

II. Kommunikation

Grundsatz 21

Marktteilnehmer sollen auf eine Weise kommunizieren, die klar, präzise, professionell und nicht irreführend ist.

Mitteilungen sollen für ihre beabsichtigten Empfänger leicht verständlich sein. Marktteilnehmer sollen daher eine Terminologie und Sprache verwenden, die emp-

fängergerecht ist und die Verwendung mehrdeutiger Formulierungen vermeidet. Um die Genauigkeit und Vollständigkeit von Informationen zu unterstützen, sollen Marktteilnehmer:

- von Dritten erhaltene Informationen dieser Drittpartei zuordnen (zum Beispiel einem Nachrichtendienst);
- Meinungen eindeutig als Meinungen kennzeichnen;
- keine falschen Informationen geben;
- Gerüchte, die Preisbewegungen beeinflussen können, erkennen und ihrerseits keine Gerüchte in der Absicht zu verbreiten oder ins Leben zu rufen, die Märkte bewegen oder andere Marktteilnehmer täuschen; und

- zum Schutz vertraulicher Informationen keine irreführenden Informationen geben – zum Beispiel über die Ausführung von Teilaufträgen. Marktteilnehmer können eine Antwort auf die Frage verweigern, ob ihre Geschäftsanfrage den vollen Betrag umfasst, anstatt unrichtigerweise anzugeben, dass es sich um den vollen Betrag handelt.

Marktteilnehmer sollen bedenken, dass Äußerungen von Mitarbeitern auf das von ihnen vertretene Unternehmen sowie allgemein auf die Branche zurückfallen.

Grundsatz 22

Marktteilnehmer sollen Markttrends (Market Colour) angemessen und ohne Gefährdung vertraulicher Informationen kommunizieren.

Die zeitnahe Verbreitung von Markttrends zwischen Marktteilnehmern kann durch den Austausch von Informationen über den allgemeinen Zustand des Markts, Ansichten sowie einen anonymisierten und aggregierten Informationsfluss zu einem effizienten, offenen und transparenten Devisenmarkt beitragen.

Firmen sollen ihren Mitarbeitern über die Weitergabe von Markttrends eine klare Richtlinie geben. Insbesondere sollen Mitteilungen auf Informationen beschränkt sein, die wirksam aggregiert und anonymisiert sind.

Zu diesem Zweck:

- sollen Mitteilungen weder konkrete Kundennamen, noch sonstige Mechanismen zur externen Weitergabe der Identität oder des Handelsmusters von Kunden (zum Beispiel Codennamen, die eine Aktivität implizit mit einem konkreten Marktteilnehmer

verbinden), noch einzelne kundenspezifische Informationen enthalten;

- soll auf Kundengruppen, Plätze und Strategien so allgemein Bezug genommen werden, dass Marktteilnehmer die zugrundeliegenden vertraulichen Informationen nicht ableiten können;
- sollen Mitteilungen auf die Weitergabe von Marktansichten und -überzeugungen beschränkt sein und keine Informationen über einzelne Handelspositionen offenlegen;
- sollen Zahlungsströme nur als Preisspanne und nicht als exakte Kurse im Zusammenhang mit einem einzelnen Kunden oder Zahlungsstrom weitergegeben werden und sollen Volumina, abgesehen von öffentlich berichteter Handelstätigkeit, lediglich in allgemeiner Form ausgedrückt werden;
- soll nicht öffentlich bekannt gegebene Open Interest in Optionen nur in Form allgemein beobachteter Strukturen und Interessen diskutiert werden;
- sollen Bezugnahmen auf Abwicklungszeitpunkte allgemein gehalten werden, sofern diese Handelsinformationen nicht allgemein verfügbar sind;

- sollen Marktteilnehmer bei der Weitergabe von Informationen an Kunden über den Status von Aufträgen (einschließlich aggregierter und anonymisierter Fixing-Aufträge) Vorsicht walten lassen, um die Interessen anderer Marktteilnehmer, auf die sich die Informationen beziehen, zu schützen (dies gilt insbesondere bei Vorliegen mehrerer Aufträge auf gleichem Niveau oder in großer Nähe zueinander);

- und
- sollen Marktteilnehmer im Zusammenhang mit der Weitergabe oder dem Empfang von Markttrends nicht um vertrauliche Informationen bitten.

Siehe Beispiele von Mitteilungen über Markttrends in Anhang 1.

Grundsatz 23

Marktteilnehmer sollen ihren Mitarbeitern klare Richtlinien über zugelassene Kommunikationsmethoden und -wege mitteilen.

Marktteilnehmer sollen mit anderen Marktteilnehmern nur durch zugelassene Kommunikationsmethoden kommunizieren. Diese Methoden sollen die Rückverfolgbarkeit, Überprüfung, Aktenführung und Zugangskontrolle der Kommunikation ermöglichen. Unabhängig von den angewandten Kommunikationsmethoden sollen die Normen der Informationssicherheit eingehalten werden. Soweit möglich, sollen Marktteilnehmer

eine Liste der zugelassenen Kommunikationsmethoden führen, wobei empfohlen wird, dass Kommunikationskanäle der Verkaufs- und Handelsabteilungen aufgezeichnet werden. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung für Transaktionen oder die Weitergabe von Markttrends. Unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise im Notfall und für die Zwecke der Geschäftskontinuität) sollen Marktteilnehmer die Nutzung nicht aufgezeichneter Leitungen in Erwägung ziehen, ihren Mitarbeitern jedoch Vorgaben zur gestatteten Nutzung solcher nicht aufgezeichneter Leitungen oder Geräte erteilen.

Risikomanagement und Compliance

Leitender Grundsatz – Risikomanagement und Compliance:

Marktteilnehmer sollen ein solides Kontroll- und Compliance-Umfeld fördern und pflegen, um die mit ihrem Engagement im Devisenmarkt zusammenhängenden Risiken wirksam zu identifizieren, zu steuern und über sie zu berichten.

I. Rahmenstrukturen für Risikomanagement, Compliance und Überprüfung

Marktteilnehmer sollen über geeignete Risikomanagement-, Compliance- und Überprüfungsstrukturen verfügen, um die aus ihren Aktivitäten im Devisenmarkt entstehenden Risiken zu steuern und zu mindern. Diese Strukturen variieren je nach Komplexität und Umfang, haben jedoch einige Aspekte gemeinsam. Beispiele hierfür sind:

- Die Verantwortung liegt bei der Geschäftseinheit, die das Risiko trägt, das sie bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten eingeht.
- Darüber hinaus kann neben einer Risikomanagementeinheit, die Risikoübernahmeaktivitäten überwacht und diese Risiken unabhängig von der Geschäftseinheit beurteilt, auch eine unabhängige Compliance-Einheit bestehen. Diese Compliance-Einheit überwacht die Einhaltung geltenden Rechts und geltender Normen.
- Schließlich kann auch eine Überprüfungs- und Audit-Einheit bestehen, die eine unabhängige Prüfung von unter anderem internen Kontrollsystemen sowie

den Aktivitäten der Geschäftseinheit und der Risikomanagement- und Compliance-Einheiten vornimmt.

Regelmäßige unabhängige Überprüfungen von Risiko- und Compliance-Kontrollen sollen ebenfalls vorgenommen werden, einschließlich einer Überprüfung der qualitativen und quantitativen Annahmen innerhalb des Risikomanagementsystems.

Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben eine Reihe von Empfehlungen, die aufzeigen, wie solide Rahmenstrukturen für Risikomanagement, Compliance und Überprüfung herbeigeführt werden können. Für einzelne Marktteilnehmer ist jedoch nicht jede Empfehlung unbedingt geeignet. Dementsprechend sollen Marktteilnehmer anhand der Größe und Komplexität ihrer Devisenmarktaktivitäten, der Art ihres Engagements im Devisenmarkt und unter Berücksichtigung geltenden Rechts beurteilen, welche Empfehlungen geeignet sind.

- das oberste Führungsgremium bzw. die Führungskräfte(en) strategische Entscheidungen zur Risikobereitschaft des Devisengeschäfts treffen.
- das oberste Führungsgremium bzw. die Führungskräfte(en) für die Einrichtung, Bekanntgabe, Durchsetzung und regelmäßige Überprüfung einer Risikomanagement- und Compliance-Struktur verantwortlich sein, die Befugnisse, Grenzen und Regeln eindeutig spezifiziert. Risiken sollen sorgfältig und verantwortungsbewusst nach anerkannten Risikomanagementgrundsätzen und geltendem Recht gesteuert werden.
- Die Bereitstellung kurz gefasster, zeitnaher, genauer und verständlicher risiko- und compliance-bezogener Informationen an das oberste Führungsgremium oder Führungsperson(en).

- Die angemessene Funktionstrennung und unabhängigen Berichtslinien, einschließlich der Trennung des Handels vom Risikomanagement und von der Compliance, sowie von Bearbeitung, Rechnungswesen und Zahlungsabwicklung. Während Risikomanager und Compliance-Personal eng mit Geschäftseinheiten zusammenarbeiten können, sollen die Risikomanagement- und Compliance-Einheiten unabhängig von der Geschäftseinheit und nicht direkt an der Erzielung von Einnahmen beteiligt sein. Entlohnungsstrukturen sollen so gestaltet sein, dass sie diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.
- Ausreichende Ressourcen und Mitarbeiter mit eindeutig definierten Rollen, Zuständigkeiten und Befugnissen, einschließlich des geeigneten Zugangs zu Informationen und Systemen. Diese Mitarbeiter sollen über geeignete Kenntnisse, Erfahrung und Ausbildung verfügen.

Grundsatz 25

Marktteilnehmer sollen sich mit allen geltenden Gesetzen und Normen vertraut machen, die für ihre Devisenmarktaktivitäten relevant sind und diese befolgen. Zudem sollen sie über angemessene Compliance-Strukturen verfügen.

Wirksame Compliance-Strukturen sollen eine unabhängige Aufsicht und Kontrolle gewährleisten und können unter anderem Folgendes umfassen:

- die Identifizierung geltender Gesetze und Normen, die für ihre Devisenmarktaktivitäten gelten;
- geeignete Prozesse zur Vorbeugung vor und Erkennung von missbräuchlichen, geheimen oder manipulativen Praktiken, Betrug und Finanzkriminalität sowie zur Minderung materieller Risiken, die aus der allgemeinen Durchführung von Devisenmarktaktivitäten entstehen können;

- die Erfassung und Aufbewahrung geeigneter Unterlagen zwecks wirksamer Überwachung der Einhaltung geltender Gesetze und Normen;
- eindeutige Eskalationsverfahren für identifizierte Probleme;
- Prüfung der Notwendigkeit einer zeitweisen Beschränkung des Zugangs relevanter Mitarbeiter durch Maßnahmen wie Zwangsbeurlaubung zur Erleichterung einer Aufdeckung möglicher betrügerischer Aktivitäten;
- Beratung und Hinweise für leitendes Personal und Mitarbeiter zur angemessenen Anwendung geltenden Rechts, externer Kodizes sowie andere relevanter Hinweise in Form von Regelungen und Verfahren sowie andere Dokumente wie Compliance-Handbücher und interne Verhaltenskodizes,
- Ausbildungs- und/oder Beglaubigungsprozesse zur Förderung der Kenntnisse und Erfüllung geltender Gesetze und Normen;

Grundsatz 24

Marktteilnehmer sollen über Rahmenstrukturen für Risikomanagement und Compliance verfügen.

Diese beiden Rahmenstrukturen haben folgende Komponenten gemeinsam:

- Eine wirksame Aufsicht durch das oberste Führungsgremium bzw. Führungsperson(en) gemäß Grundsatz 4, einschließlich Unterstützung für das Gewicht und die Unabhängigkeit des Risikomanagements und der Compliance. Insbesondere soll(en):

- geeignete Durchführung und Anwendung von Compliance-Programmen (zum Beispiel die Einrichtung von Verfahren zur Überwachung täglicher Aktivitäten und Operationen); und
- die regelmäßige Überprüfung und Bewertung von Compliance-Einheiten und Kontrollen einschließlich

Grundsatz 26

Marktteilnehmer sollen eine angemessene Risikomanagementstruktur mit Systemen und internen Kontrollen einhalten, die dazu geeignet sind, die Devisenrisiken, denen sie ausgesetzt sind, zu identifizieren und zu steuern.

Wirksames Risikomanagement beginnt damit, dass Marktteilnehmer die verschiedenen Risikoarten, denen sie ausgesetzt sind, identifizieren und verstehen (siehe nachfolgenden Abschnitt über wesentliche Risikoarten). Weiterhin umfasst das Risikomanagement normalerweise die Festlegung von Risikogrenzen und Überwachungsmechanismen sowie die Einführung von risikomindernden und sonstigen Sorgfaltsmaßnahmen. Ein wirksames Risikomanagement kann unter anderem Folgendes umfassen:

- einen angemessenen und gut dokumentierten Genehmigungsprozess für die Festlegung von Risikogrenzen;
- eine umfassende und gut dokumentierte Strategie für die Identifizierung, Messung, Aggregation und Überwachung von Risiken im gesamten Devisengeschäft, einschließlich zum Beispiel Risiken, die einen bestimmten Marktteilnehmer betreffen, der als Prime Broker Kundenhandel vermittelt oder Marktzugang gewährt;
- dokumentierte und regelmäßig überprüfte und erprobte Regelungen, Verfahren und Kontrollen zur Risikosteuerung und -minderung;
- die eindeutige Bekanntmachung von Risikomanagementregeln und Kontrollen innerhalb der Institution

von Mechanismen zur Warnung der Unternehmensführung über wesentliche Lücken oder Versäumnisse dieser Einheiten und Kontrollen. Das jeweilige Lenkungsgremium oder Führungsperson(en) sollen die zeitnahe Lösung etwaiger Probleme überwachen.

- zur Förderung des Bewusstseins und der Compliance sowie von Prozessen und Programmen zur Erleichterung des Verständnisses solcher Regeln und Kontrollen durch die Mitarbeiter;
- Informationssysteme zur Erleichterung der wirksamen Überwachung und zeitnahen Meldung von Risiken;
- solides Ereignismanagement, einschließlich geeigneter Eskalations- sowie Minderungsmaßnahmen und Lernerfahrungen;
- solide Risikobeurteilung für alle (und Genehmigungsprozesse für neue) Produkte, Dienste und Verfahren zur Identifizierung neuer oder aufkeimender/aufkommender Risiken;
- belastbare Rechnungslegungsgrundsätze und Praktiken mit sorgfältigen und kohärenten Bewertungsmethoden und Verfahren; und
- einen angemessenen soliden Selbstprüfungsprozess für die Risikokontrolle, der auch Prozesse zur Behebung identifizierter Lücken oder Schwächen umfasst.

Bestimmte Marktteilnehmer, wie zum Beispiel Prime Broker und E-Trading-Plattformen, bieten anderen Marktteilnehmern Kreditvermittlung und/oder Marktzugang an. Diese Marktteilnehmer sollen über ein Risikomanagement und Compliance-Strukturen verfügen, die diese Tätigkeiten berücksichtigen. Darüber hinaus sind diese Marktteilnehmer aufgefordert, mit denjenigen, für die sie Kreditvermittlung und/oder Marktzugang anbieten, einen laufenden Dialog zu unterhalten, um Erwartungen hinsichtlich angemessener Verhaltensweisen im Markt zu unterstreichen.

Grundsatz 27

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, um die mit ihren Devisenmarkthandelsaktivitäten zusammenhängenden Risiken einzugrenzen, zu überwachen und zu kontrollieren.

Diese Verfahren sollen unter anderem Folgendes umfassen:

- reguläre Überwachung der Handelstätigkeiten, einschließlich der Identifizierung und internen Eskalation nicht zustande gekommener, stornierter oder fehlerhafter Handelsgeschäfte.
- automatisierte oder manuelle Überwachungssysteme zur Aufdeckung von tatsächlichem oder versuchtem Fehlverhalten am Markt oder Marktmanipulationen. Entsprechende Mitarbeiter sollen zur Aufdeckung von Handelsmustern befähigt sein, die auf unfaire oder manipulative Praktiken hindeuten können. Marktteilnehmer können bestimmte Statistiken oder Parameter anwenden, um auf Verhaltensweisen hinzuweisen, die eine weitere Überprüfung rechtfertigen, wie etwa marktunübliche Sätze, Wiederholungsaufträge und ungewöhnlich kleine oder große Aufträge. Geeignete Verfahren sollen verfügbar sein, mit deren Hilfe verdächtige Praktiken gegebenenfalls unverzüglich geprüft und eskaliert werden können.
- Überprüfung der für Risikomanagement- und Rechnungslegungszwecke verwendeten Bewertungen, die von Personal vorgenommen wird, das nicht zur Risiko tragenden Geschäftseinheit gehört.
- unabhängige zeitnahe und regelmäßige Berichterstattung über die Risikopositionen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Händler an das entspre-

chende Risikomanagement oder an die Geschäftsführung, je nach Sachlage, einschließlich der Überprüfung von außergewöhnlichen Abweichungen von Gewinnen oder Verlusten von der erwarteten Höhe.

- Transaktionen sollen unverzüglich und präzise erfasst werden, damit Risikopositionen für Überwachungszwecke präzise und zeitnah berechnet werden können (siehe Grundsatz 36).
- regelmäßige Abgleiche zwischen Front-, Middle- und Back-Office-Systemen, bei denen Differenzen identifiziert und ihre Lösungen durch von der Geschäftseinheit unabhängige Mitarbeiter nachverfolgt werden.
- zeitnahe Berichterstattung an ein leitendes Gremium oder Führungsperson(en), sobald gegen Risikolimits verstoßen worden ist, einschließlich von Folgemaßnahmen zur Wiederherstellung der Limitkonformität von Engagements sowie zur Vorbeugung gegen Wiederholungsfälle.
- geeignete Kontrollen rund um die ordnungsgemäße Vorlage von Aufträgen und Angeboten wie zum Beispiel Notabschaltungen und Geschwindigkeitsbegrenzungen bei elektronischem Handel. Diese Kontrollen sollen geeignet sein, die Eingabe oder Übertragung fehlerhafter Aufträge oder Angebote zu verhindern, die vordefinierte Größen- und Preisparameter sowie Grenzen für finanzielle Engagements überschreiten.

Marktteilnehmer sollen mit den Risiken vertraut sein, die mit der Abhängigkeit von einer einzigen Liquiditätsquelle verbunden sind und entsprechende Notfallpläne einrichten.

Grundsatz 28

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, um die Wirksamkeit und Einhaltung der Vorgaben der Risikomanagement- und Compliance-Einheiten unabhängig zu überprüfen.

- Unabhängige Überprüfungen sollen regelmäßig durchgeführt und etwaige Ergebnisse aufgezeichnet sowie Abhilfemaßnahmen nachverfolgt werden.
- Alle mit Devisenmarktaktivitäten im Zusammenhang stehenden wesentlichen Risiken sollen unter Verwendung einer geeigneten Bewertungsmethodik abgedeckt werden.

- Das Überprüfungsteam soll mit dem erforderlichen Mandat und der notwendigen Unterstützung ausgerüstet werden. Mitarbeiter mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkenntnis sollen sie unterstützen.
- Die Ergebnisse sollen einer geeigneten übergeordneten Ebene zwecks Überprüfung und Nachverfolgung gemeldet werden.

Dies kann gegebenenfalls vom Revisionsbereich vorgenommen werden.

II. Wesentliche Risikoarten

Marktteilnehmer können je nach Größe und Komplexität ihrer Aktivitäten und der Art ihres Engagements im Devisenmarkt verschiedenen Risiken ausgesetzt sein. Vor diesem Hintergrund beschreiben die nachfolgen-

den Grundsätze einige der bewährten Verfahren, die für die wesentlichen Risiken von Devisenaktivitäten relevant sind.

Kredit-/Adressenrisiko

Grundsatz 29

Marktteilnehmer sollen über angemessene Verfahren verfügen, um ihr Adressenausfallrisiko zu steuern. Dies soll gegebenenfalls auch durch den Abschluss angemessener Netting- und Sicherungsvereinbarungen wie zum Beispiel rechtlich durchsetzbare Globalverrechnungs- und Kreditunterstützungsvereinbarungen geschehen.

Der Abschluss von Global-Netting- und Kreditunterstützungsvereinbarungen hilft, das reibungslose Funktionieren des Devisenmarktes zu stärken.

Weitere Maßnahmen zur Steuerung des Adressenausfallrisikos umfassen:

- die präzise und genaue Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei im Vorfeld einer Transaktion. Dies schließt gegebenenfalls eine ausreichende Diversifizierung der Exposure gegenüber der Gegenpartei ein,
- die zeitnahe Festlegung und Überwachung der Limits für Exposures gegenüber der Gegenpartei und

- das Akzeptieren von Transaktionen nur bei Einhaltung genehmigter Limits.
- Kreditlimits sollen unabhängig vom Front Office festgelegt werden und die etablierte Risikobereitschaft des Marktteilnehmers widerspiegeln.

Marktteilnehmer sollen genaue Aufzeichnungen über ihre Beziehungen zu Gegenparteien führen. Dazu gehören Aufzeichnungen von Gesprächen und schriftliche Korrespondenz, wobei die entsprechenden Aufbewahrungsrichtlinien geltendem Recht entsprechen sollen.

Marktrisiken

Grundsatz 30

Marktteilnehmer sollen über Verfahren zur genauen und zeitnahen Messung, Überprüfung, Meldung und Steuerung von Marktrisiken verfügen.

Änderungen von Devisenpreisen und -kursen schaffen ein Marktrisiko, das eine negative Auswirkung auf die finanzielle Lage eines Marktteilnehmers haben kann. Die Messung von Marktrisiken soll auf allgemein anerkannten Messtechniken und -konzepten beruhen, ein-

schließlich der Verwendung von Stresstests. Diese Messtechniken sollen regelmäßig und unabhängig überprüft werden. Die Messung von Marktrisiken sollen Hedging- und Diversifizierungseffekte berücksichtigen.

Marktteilnehmer sollen Liquiditätsrisiken, die aus ihren Transaktionen im Devisenmarkt entstehen können, kennen, überwachen und gegebenenfalls reduzieren.

Grundsatz 31

Marktteilnehmer sollen über unabhängige Verfahren für die Marktbewertung von Handelspositionen verfügen, um die Höhe ihres Gewinns und Verlusts sowie ihres Marktrisikos, das sich aus ihren Handelspositionen ergibt, zu messen.

Die Marktbewertung von Handelspositionen orientiert sich allgemein an notierten Marktpreisen, sofern diese verfügbar sind. Bei der Einholung externer Daten für Bewertungszwecke:

- sind nützliche Datenquellen unter anderem Marktinformationsdienste, Broker und andere Drittanbieter;
- soll eine vom Front Office unabhängige Einheit prüfen, dass Preise und Marktbewertungen präzise und regelmäßig gemessen werden;

- soll der Inhalt der Daten verstanden werden – zum Beispiel wenn der Preis den letzten tatsächlichen Handel angibt, wann der Handel durchgeführt wurde und wenn Preise nicht tatsächliche Handelsgeschäfte wiedergeben, wie diese berechnet wurden.

Marktteilnehmer sollen sich für jeden Handelstag intern auf einen Handelsschlusszeitpunkt einigen, zu dem Tagesabschlusspositionen überwacht und ausgewertet werden können. Sofern Referenzmarktpreise nicht verfügbar sind (zum Beispiel bei der Marktbewertung komplexer Derivate oder exotischer Instrumente), können interne Modelle, die durch eine vom Front Office unabhängige interne Geschäftseinheit validiert wurden, bei der angemessenen Bewertung von Risiken zur Orientierung herangezogen werden.

Operationelle Risiken

Grundsatz 32

Marktteilnehmer sollen über geeignete Verfahren zur Identifizierung und Steuerung operationeller Risiken verfügen, die sich aus menschlichem Versagen, unzulänglichen oder fehlerhaften Systemen oder Prozessen oder externen Ereignissen ergeben können.

Marktteilnehmer sollen operationelle Risiken berücksichtigen, die sich aus einem globalen grenzüberschreitenden Umfeld ergeben, wie etwa Zeitunterschiede oder Unterschiede in branchenspezifischen Gepflogenheiten. Zu operationellen Risiken gehören unter anderem solche, die sich aus menschlichem Ver-

sagen, Fehlverhalten, Systemproblemen oder unvorhergesehenen äußeren Umständen ergeben.

Marktteilnehmer sollen strenge Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um Handelsbereiche und deren Infrastruktur gegen mögliche Betriebsstörungen, Terrorismus oder Sabotage zu schützen. Der Handelsbereich soll mit Zutrittskontrollen versehen sein und Verfahren umfassen, die Zeitbegrenzungen, Sicherheitsüberprüfungen und, sofern notwendig, Zutrittsgenehmigungen durch die Geschäftsführung für handelsfremdes Personal und externe Besucher beinhalten.

Grundsatz 33

Marktteilnehmer sollen über eine Business-Continuity-Planung (BCP) verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihres Devisengeschäfts Rechnung trägt und im Falle größerer Katastrophen, bei Verlust des Zugangs zu wesentlichen Handelsplattformen, Abwicklungs- und sonstigen kritischen Diensten oder bei anderen Marktstörungen schnell und wirksam umgesetzt werden kann.

BCP soll unter anderem folgende Elemente beinhalten:

- Notfallpläne, die die Fortsetzung der Devisengeschäfte ermöglichen, einschließlich Pläne in Bezug auf Datenspeicherung und -nutzung sowie Verfahren für den Fall der Nichtverfügbarkeit von Devisenfixes.
- die regelmäßige Überprüfung, Aktualisierung und Erprobung von Notfallplänen, die Übungen einschließt, mit denen die Geschäftsführung und relevante Mitarbeiter mit den Notfallvorkehrungen vertraut gemacht werden. Hierzu gehört die regelmäßige Über-

prüfung potentieller Szenarien, in denen solche Pläne durchgeführt werden müssten.

- Notfallwiederherstellungspläne, in denen erforderliche Systeme und Verfahrenssicherungen identifiziert werden. Sämtliche von Marktteilnehmern bestimmte, kritische automatisierte Prozesse sollen durch einen dokumentierten, automatisierten und/oder manuellen Notfallplan unterlegt werden.
- externe Abhängigkeiten sollen identifiziert werden. Betreiber von Abwicklungssystemen und anderer Infrastruktur sowie Anbieter kritischer Dienste sollen die BCP verstehen und Pläne oder anderweitige Sicherungsverfahren in die eigenen BCP der Marktteilnehmer ordnungsgemäß integrieren.
- Notfallkontakthinweise für sowohl interne als auch externe Abhängigkeiten. Kommunikationsinstrumente sollen sicher sein.
- einen vom Hauptsitz getrennten Notfall-Standort, der Mitarbeiter, Systeme und Aktivitäten aufnehmen kann und der regelmäßig unterhalten und getestet wird.

Technische Risiken

Grundsatz 34

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, um mögliche negative Folgen aus der Verwendung oder Abhängigkeit von technischen Systemen (Hardware und Software) zu beheben.

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, um die Verantwortlichkeiten für alle Systeme, mit denen sie arbeiten, eindeutig zu regeln und etwaige Änderungen sollen gemäß internen Grundsätzen genehmigt werden. Jedes System soll vor Nutzungsfreigabe gründlich getestet und ein Protokoll über alle getroffenen Maßnahmen geführt und zur Überprüfung aufbewahrt werden. Dies soll für die Entwicklung, Erprobung, den Einsatz und nachfolgende Aktualisierungen von Handelssystemen und Algorithmen gelten. Marktteilnehmer sollen sich auch über die Risiken, die sowohl allgemein als auch konkret für ihre Devisenmarktstätigkeit bestehen, wie zum Beispiel Netzsicherheitsrisiken, im Klaren sein.

Marktteilnehmer, die E-Trading-Plattformen betreiben, sollen den Zustand der Plattform (einschließlich der Kapazitätsauslastung) im Tagesverlauf überwachen und regelmäßige Kapazitätsprüfungen kritischer Systeme durchführen, um die Fähigkeit des Systems zur präzisen, zeitnahen und soliden Bearbeitung von Transaktionen zu ermitteln.

Marktteilnehmer im elektronischen Handel sollen über geeignete und angemessene Kontrollen verfügen, die verhindern, dass elektronische Angebote entstehen oder genutzt werden, die zu fehlerhaften Transaktionen oder Marktstörungen (wie marktunüblichen Angeboten oder Handelsgeschäften) führen können. Hierzu gehören Eingabefehler, unbeabsichtigte oder unkontrollierte Handelsaktivitäten, aufgrund von technischem Versagen, Fehler in der Handelslogik sowie unerwartete oder extreme Marktbedingungen.

Marktteilnehmer sollen nicht wissentlich Angebote auf eine Art erzeugen oder zu nutzen versuchen, die die technischen Fähigkeiten des Empfängers übersteigt oder angekündigten Verfahren zuwiderläuft. Übermäßiges Meldungsaufkommen, das bekanntermaßen die Grenzen der Plattform erreicht oder übersteigt, soll vermieden werden, wie zum Beispiel durch eine Geschwindigkeitsbremse und/oder eine Notabschaltung. Identifizierte Plattformfehler oder Eigenschaften, die ihren weiteren Betrieb gefährden, sollen ordnungsgemäß eskaliert werden.

Die Einschaltung einer Drittpartei in die elektronischen Abläufe zwischen den Teilnehmern, die Angebote erzeugen und auf sie reagieren, entbindet keine Partei von ihren Verpflichtungen. Marktteilnehmer wie Aggregatoren und Multibankenplätze, die elektronische Angebote sowohl verteilen als auch bedienen, sollen alle relevanten Grundsätze befolgen.

Abrechnungsrisiken (Settlement Risiken)

Grundsatz 35

Marktteilnehmer sollen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um ihre Abrechnungsrisiken zu steuern und zu reduzieren. Dies umfasst zügige Lösungsmaßnahmen zur Reduzierung von Störungen der Handelsaktivitäten.

Abrechnungsausfälle können Marktteilnehmer Markt- und Kreditrisiken aussetzen. Marktteilnehmer sollen über Richtlinien und Verfahren verfügen, die eine ordent-

liche Überwachung und Begrenzung von Abrechnungsrisiken gegenüber Gegenparteien ermöglichen.

Sofern anwendbar, sollen Marktteilnehmer die Verrechnung von Zahlungen und bilateralen Verpflichtungen in Erwägung ziehen, um Abrechnungsrisiken zu mindern.

Zu weiteren Einzelheiten siehe auch den Abschnitt „Bestätigung und Abrechnung“.

Compliance-Risiken

Grundsatz 36

Marktteilnehmer sollen zeitnahe, kohärente und präzise Aufzeichnungen ihrer Markttätigkeiten führen, um angemessene Transparenz und Überprüfbarkeit zu ermöglichen. Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, die geeignet sind, nicht genehmigte Transaktionen zu verhindern.

Marktteilnehmer sollen präzise und zeitnahe Aufzeichnungen von Aufträgen und Transaktionen führen, die angenommen und ausgeführt wurden, um eine transparente Überprüfungsmöglichkeit für Kunden zu schaffen.

Diese Aufzeichnungen können unter anderem Folgendes umfassen: Datum und Zeitpunkt, Produktart, Auftragsart (zum Beispiel Stop-Loss-Auftrag oder einen Auftrag, bei dem der Preis einem „Last Look“ unterliegt), Menge, Preis, Händler und Kundenidentität. Marktteilnehmer sollen ausreichend granulare und kohärente Zeitstempel verwenden, um aufzuzeichnen, wann ein Auftrag angenommen und ausgeführt wird.

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, um zusammenhängende Daten zu speichern und die Aufbewahrung solcher Daten zu unterstützen.

Kunden soll auf Verlangen über ihre Aufträge und Transaktionen Auskunft erteilt werden, um ausreichende Transparenz zu gewährleisten. Damit können Kunden fundierte Entscheidungen über ihre Marktinteraktionen treffen. Auskünfte können auch dazu verwendet werden, Streitigkeiten über Handelsgeschäfte beizulegen. Aufzeichnungen sollen es Marktteilnehmern ermöglichen, ihre Erfüllung eigener interner Richtlinien sowie angemessener Normen für das Marktverhalten effektiv zu überwachen.

Marktteilnehmer sollen Richtlinien erstellen, die für Transaktionen nach Geschäftsschluss und externe, autorisierte Mitarbeiter sowie die erlaubte Transaktionsgrenze und -art bestimmen. Sie sollen eine zeitnahe schriftliche Berichterstattung einrichten und ordnungsgemäße Aufzeichnungen führen.

Grundsatz 37

Marktteilnehmer sollen „Know-Your-Customer“- (KYC)-Überprüfungen ihrer Gegenparteien vornehmen, um sicherzustellen, dass ihre Transaktionen nicht zur Geldwäsche, zur Terrorismusfinanzierung oder für sonstige kriminelle Aktivitäten genutzt werden.

Marktteilnehmer sollen geeignete Maßnahmen ergreifen, um das KYC-Prinzip durchzusetzen (siehe Grundsatz 52 im Abschnitt „Bestätigung und Abrechnung“).

Marktteilnehmer sollen ein klares Verständnis aller geltenden Gesetze zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben.

Marktteilnehmer sollen über interne Verfahren verfügen, um die umgehende Meldung verdächtiger Aktivitäten zu ermöglichen (beispielsweise an den Compliance-Beauftragten oder bei Bedarf an die entsprechende öffentliche Behörde). Die relevanten Mitarbeiter sollen umfassend geschult werden, um ein Bewusstsein für den ernsten Charakter solcher Aktivitäten zu entwickeln und über ihre Meldepflicht aufgeklärt zu werden. Mitarbeiter sollen ihren Verdacht nicht gegenüber der verdächtigten Entität oder Person äußern dürfen. Entsprechende Schulungen sollen regelmäßig wiederholt werden, um Schritt zu halten mit den sich schnell wandelnden Geldwäschemethoden.

Grundsatz 38

Marktteilnehmer sollen über angemessene Richtlinien und Verfahren (beziehungsweise Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen) verfügen, um sicherzustellen, dass der Handelszugang, egal ob direkt oder indirekt, nur autorisiertem Personal vorbehalten ist.

Marktteilnehmer sollen über Händler- oder Bereichsmandate verfügen, die Auskunft über die Produkte geben, mit denen jeder Händler handeln darf. Marktteilnehmer sollen ebenso über Nachhandelskontrollen zur Erkennung von Abweichungen vom Händlermandat verfügen.

Marktteilnehmer sollen den Zugang zum Handel regelmäßig überprüfen, um zu gewährleisten, dass sowohl der direkte als auch der indirekte Zugang nur autorisierten Mitarbeitern vorbehalten ist.

Marktteilnehmer sollen Überwachungsverfahren anwenden, die geeignet sind, Verschleierungen oder Manipulationen von Gewinnen und Verlusten und/oder Risiken (oder derartige Versuche) aufzudecken, die mithilfe eines vorgetäuschten Geschäftszwecks dienenden Handelsgeschäften oder Anpassungen angestrebt werden.

Grundsatz 39

Marktteilnehmer sollen zeitnahe und präzise Aufzeichnungen von getätigten Transaktionen erzeugen, um eine wirksame Überwachung und Überprüfbarkeit zu ermöglichen.

Marktteilnehmer sollen in der Lage sein auf Kundenwunsch Informationen über Tätigkeiten im Zusammenhang mit seiner Transaktion bereitzustellen. Kunden,

die von einem Marktteilnehmer Daten abfragen, sollen dies auf zumutbare Weise tun und dabei störende und belanglose Bitten vermeiden. Bei einer Datenabfrage sollen Kunden den Grund für die Abfrage angeben. Marktteilnehmer sollen über Verfahren zur Beantwortung von Datenabfragen durch Kunden verfügen.

Rechtliche Risiken

Grundsatz 40

Marktteilnehmer sollen über Verfahren verfügen, um rechtliche Risiken im Zusammenhang mit ihren Devisenmarktaktivitäten zu erkennen und zu steuern.

Marktteilnehmer sollen verstehen, auf welche Weise geltendes Recht die Rechtmäßigkeit oder Durchsetzung von Rechten und Pflichten gegenüber anderen Marktteilnehmern betreffen kann und Maßnahmen ergreifen, um rechtliche Risiken zu mindern.

Marktteilnehmer sollen über rechtliche Vereinbarungen mit ihren Gegenparteien verfügen und gegebenenfalls Standardkonditionen für den Geschäftsabschluss

nutzen. Marktteilnehmer sollen die mit ihren Gegenparteien bestehenden Vereinbarungen aufzeichnen.

Marktteilnehmer sollen bei der Betätigung von Handelsgeschäften klarstellen, ob Standardkonditionen angewandt werden oder ob Änderungen vorgeschlagen werden. Wesentliche Änderungen sollen vor jeder Transaktion vereinbart werden. Liegen keine Standardkonditionen vor, sollen Marktteilnehmer bei der Aushandlung dieser Konditionen mehr Sorgfalt walten lassen. Marktteilnehmer sollen bestrebt sein, Dokumentationen unverzüglich fertig zu stellen.

Überlegungen im Zusammenhang mit Prime-Brokerage-Aktivitäten

Grundsatz 41

Prime-Brokerage-Teilnehmer sollen bestrebt sein, bei jeder Transaktionsphase Handelszulassungen und Kreditvergaben in Echtzeit auf eine Weise zu überprüfen und zu steuern, die dem Profil ihrer Markttätigkeiten entspricht, um die Risiken für alle Parteien zu mindern.

Prime-Brokerage-Teilnehmer sollen bestrebt sein, solide Kontrollsysteme zu entwickeln und/oder zu implementieren, die unter anderem die zeitnahe Zuweisung, Überwachung, Änderung und/oder Beendigung von Kreditlimits und Zulassungen umfassen, sowie damit zusammenhängende Risiken angemessen zu steuern.

– Prime-Brokerage-Teilnehmer sollen ihre verfügbaren Linien und zugelassene Transaktionstypen und -laufzeiten in Echtzeit überwachen, damit nur solche Handelsgeschäfte ausgeführt werden, die innerhalb der zugelassenen Parameter liegen.

– Händler sollen Designationslimits in Echtzeit überwachen, um Handelsanfragen vor ihrer Ausführung zu validieren.

– Prime Broker sollen über angemessen gestaltete Systeme verfügen, um Handelsaktivitäten und anwendbare Limits nach dem Erhalt von Give-Up-Trades zu überwachen.

Prime Broker sollen in der Lage sein, Handelsgeschäfte gemäß den Bedingungen von Prime-Brokerage-Verträgen und Designationsmeldungen zu akzeptieren.

Prime Broker sollen über Richtlinien und Verfahren verfügen, die geeignet sind, Ausnahmen für Limitverstöße, -änderungen, Nachträge und Innovationen angemessen zu behandeln.

Bestätigung und Abrechnung

Leitender Grundsatz – Bestätigung und Abrechnung:

Marktteilnehmer sollen über solide, effiziente, transparente und risikomindernde Nachhandelsprozesse verfügen, um eine kalkulierbare, reibungslose und zeitnahe Abwicklung von Transaktionen im Devisenmarkt sicherzustellen.

Die nachfolgenden Grundsätze beziehen sich auf Systeme und Prozesse rund um die Bestätigung und Abrechnung von Devisenhandelsgeschäften. Diese Grundsätze sollen so angewandt werden, dass sie der

Größe und Komplexität der Devisenmarktaktivitäten des Marktteilnehmers und der Art seines Engagements im Devisenmarkt entsprechen.

I. Übergeordnete Grundsätze

Grundsatz 42

Marktteilnehmer sollen zwischen ihren Geschäftspraktiken, ihrer Dokumentation und ihren Grundsätzen zur Steuerung von Kredit- und rechtlichen Risiken Übereinstimmung schaffen.

Geschäftspraktiken (einschließlich von Verfahren zur Bestätigung und Abrechnung von Handelsgeschäften) sollen den rechtlichen Vorgaben und der Dokumentation entsprechen. Analog sollen Verfahren zur Kreditrisikominderung mit der Dokumentation sowie den Kreditrisikogrundsätzen des Marktteilnehmers übereinstimmen.

Grundsatz 43

Marktteilnehmer sollen robuste Strukturen zur Überwachung und Steuerung von Kapazitäten sowohl zu normalen als auch zu Spitzenzeiten einrichten.

Marktteilnehmer sollen mindestens über ausreichende technische und operative Kapazitäten verfügen, um die durchgängige Devisenbearbeitung sowohl zu normalen als auch zu Spitzenzeiten im Markt ohne übermäßige Auswirkungen auf die Bearbeitungszeiten zu unterstützen.

Marktteilnehmer sollen über festgelegte Mechanismen verfügen, um nach Bedarf und zeitnah auf extreme Veränderungen der Nachfrage zu reagieren. Darüber hinaus sollen klar definierte und dokumentierte Kapazitäts- und Leistungssteuerungsprozesse vorliegen und regelmäßig überprüft werden, auch bei externen Verkäufern.

Grundsatz 44

Marktteilnehmer sind aufgefordert, eine direkte automatische Übertragung von Handelsdaten ihrer Front-Office-Systeme an ihre operativen Systeme einzurichten.

Eine solche Übertragung von Handelsdaten soll durch sichere Schnittstellen ermöglicht werden, bei denen

die Handelsdaten im Laufe der Übertragung weder verändert noch gelöscht werden können. Im Falle, dass Handelsdaten nicht automatisch vom Front Office an das operative System weitergeleitet werden können, sollen ausreichende Kontrollen vorliegen, damit Handelsdaten vollständig und korrekt im operativen System erfasst werden.

Grundsatz 45

Marktteilnehmer sollen Änderungen, Nachträge und/oder Stornierungen von Transaktionen auf sorgfältige Weise vornehmen.

Die Prozesse für Änderungen, Nachträge oder Stornierungen von Transaktionen sollen klar definiert sein und eine sinnvolle Trennung zwischen Verkaufs-, Handels- und Abwicklungsmitarbeitern sicherstellen. Dem Management in diesen Bereichen soll regelmäßig über Nachträge und Stornierungen berichtet werden.

II. Bestätigungsverfahren

Grundsatz 46

Marktteilnehmer sollen Handelsgeschäfte so schnell wie möglich auf sichere und effiziente Weise bestätigen.

Marktteilnehmer sollen Devisenhandelsgeschäfte so schnell wie möglich nach Ausführung, Nachtrag oder Stornierung bestätigen. Die Verwendung automatisierter Systeme zur Abstimmung von Handelsbestätigungen, sofern vorhanden, wird dringend empfohlen. Marktteilnehmer sollen die operative Verantwortung für die Handelsbestätigung von der Handelsausführung trennen.

Bestätigungen sollen nach Möglichkeit auf sichere Weise übertragen werden, wozu elektronische und

automatisierte Bestätigungen empfohlen werden. Sofern verfügbar sollen standardisierte Nachrichtentypen und branchenübliche Vorlagen für die Bestätigung von Devisenprodukten verwendet werden. Über einen IDB vermittelte Handelsgeschäfte sollen direkt zwischen beiden Parteien der Transaktionen bestätigt werden. Marktteilnehmer sollen vom IDB eine Bestätigung als Hilfestellung für die präzise Verbuchung von Handelsgeschäften erhalten.

Offene Kommunikationsmethoden wie E-Mail können das Risiko betrügerischer Korrespondenz oder Weitergabe vertraulicher Informationen an unberechtigte Parteien wesentlich erhöhen. Werden Bestätigungen

über offene Kommunikationsmethoden mitgeteilt, sollen diese Methoden Informationssicherheitsstandards genügen (siehe auch Grundsatz 23 im Abschnitt „Weitergabe von Informationen“).

Beschließen Marktteilnehmer bilateral, Handelsgeschäfte unter Verwendung von elektronischen Handelsplattformen abzugleichen, anstatt herkömmliche Bestätigungsmitteilungen auszutauschen, soll der Austausch von Handelsdaten automatisiert und direkt vom Front-

End- an das Abwicklungssystem fließen. Es sollen strenge Kontrollen durchgeführt werden, damit der Datenfluss zwischen beiden Systemen nicht verändert wird und Daten nicht gelöscht oder manuell verändert werden können. Etwaige Vereinbarungen zwischen den Parteien zur Nutzung von elektronischen Handelsplattformen für den Abgleich von Handelsgeschäften anstelle des Austausches herkömmlicher Bestätigungsmitteilungen sollen in der rechtlichen Vereinbarung zwischen den Parteien dokumentiert sein.

Grundsatz 47

Marktteilnehmer sollen Blocktransaktionen so schnell wie möglich überprüfen, bestätigen und zuweisen.

Blocktransaktionen sollen so schnell wie möglich nach Abwicklung überprüft und bestätigt werden. Investmentmanager und andere Mittler, die im Auftrag von mehreren Gegenparteien tätig sind, können Blocktrans-

aktionen durchführen, die anschließend konkreten Gegenparteien zugewiesen werden. Jede Gegenpartei in einer Blocktransaktion soll eine zugelassene und bestehende Gegenpartei der Händler-Gegenpartei vor der Allokation sein. Jede Transaktion nach dem Handel soll der Gegenpartei mitgeteilt und so bald wie möglich bestätigt werden.

Grundsatz 48

Marktteilnehmer sollen Abweichungen bei Bestätigungen und Abrechnungen so schnell wie möglich identifizieren und beheben.

Marktteilnehmer, die Abweichungen zwischen erhaltenen Bestätigungen oder angeblichen Handelsgeschäften und ihren eigenen Handelsaufzeichnungen feststellen, sollen dies intern prüfen und ihren Gegenparteien mitteilen, um diese Abweichungen so schnell wie möglich zu beseitigen. Marktteilnehmer sollen darüber hinaus alle angeblichen Handelsgeschäfte sorgfältig miteinander abgleichen und Absender unbekannter Bestätigungen benachrichtigen, die der Empfänger keinen internen Handelsaufzeichnungen zuordnen kann.

Eskalationsverfahren sollen eingerichtet werden, um unbestätigte oder umstrittene Bedingungen dringend zu klären, und es sollen Verfahren vorliegen, mit deren Hilfe aus diesen Abweichungen erwachsende negative Tendenzen aufgedeckt werden können.

Darüber hinaus sollen Eskalationsverfahren Benachrichtigungen an Handelspartner und andere relevante interne Parteien umfassen, damit diese darüber informiert sind, welche Gegenparteien möglicherweise Verfahren anwenden, die nicht dem Best-Practice-Prinzip hinsichtlich der Bestätigung von Handelsgeschäften entsprechen. Die Firmengeschäftsführung soll regelmäßig Informationen über die Anzahl und Latenz unbestätigter Geschäfte erhalten, damit sie die

Intensität operationaler Risiken beurteilen kann, die sich aus der Aufrechterhaltung von Handelsbeziehun-

gen mit den Gegenparteien ihrer Firmen entwickeln können.

Grundsatz 49

Marktteilnehmer sollen mit den besonderen Bestätigungs- und Verarbeitungsmerkmalen vertraut sein, die mit den spezifischen Ereignissen im Lebenszyklus eines jeden Devisenprodukts verbunden sind.

Marktteilnehmer sollen über eindeutige Richtlinien und Verfahren zur Bestätigung, Durchführung und Abrechnung aller Devisenprodukte verfügen, mit denen sie handeln, einschließlich solcher mit individuellen Eigen-

schaften. Gegebenenfalls sollen Marktteilnehmer die operativ zuständigen Mitarbeiter mit den zusätzlichen Konditionen verschiedener Devisenprodukte und mit den Verfahren und Prozessen rund um Ereignisse in der Laufzeit dieser Produkte vertraut machen, um operative Risiken zu verringern. Darüber hinaus sollen Marktteilnehmer mit der entsprechenden Fachterminologie für Devisenprodukte, ihren Vertragsbestimmungen und den dazugehörigen Marktpraktiken umfassend vertraut sein.

III. Netting- und Abrechnungsprozesse

Grundsatz 50

Marktteilnehmer sollen ihre Abwicklungsrisiken messen und überwachen und bemüht sein, diese Risiken soweit wie möglich zu mindern.

Marktteilnehmer sollen zeitnahe und präzise Methoden der Quantifizierung ihrer Devisenabwicklungsrisiken erarbeiten. Das Management eines jeden am Devisenhandel beteiligten Geschäftsbereichs soll zumindest ein grundlegendes Verständnis des Abwicklungsprozesses und der zur Minderung von Abwicklungsrisiken verwendeten Instrumente entwickeln.

Das Netting von Devisenabwicklungen (einschließlich der Verwendung automatisierter Verrechnungssysteme) wird empfohlen. Sofern diese von Marktteilnehmern verwendet werden, soll ein Verfahren zur Zahlungsabwicklung auf Nettobasis durch geeignete bilaterale Dokumente unterstützt werden. Ein solches Netting kann bilateral oder multilateral vorgenommen werden.

Die Erstbestätigung von zu verrechnenden Handelsgeschäften soll wie für jede andere Devisentransaktion durchgeführt werden. Alle anfänglichen Handelsgeschäfte sollen bestätigt werden, bevor sie in eine Netting-Berechnung einbezogen werden. Im Falle bilateralen Nettings sollen von Marktteilnehmern verwendete Verfahren für die Verrechnung von Abwicklungsbeträgen auch ein Verfahren für die Bestätigung der bilateralen Nettobeträge in jeder Währung an einem zuvor festgelegten Cut-Off-Zeitpunkt enthalten sein; dieser Zeitpunkt soll mit der entsprechenden Gegenpartei vereinbart worden sein. Ganz allgemein sollen Verrechnungsdienste, durch die Abwicklungsrisiken reduziert werden, – einschließlich der Verwendung von Payment-versus-Payment-Verrechnungsmechanismen – soweit durchführbar verwendet werden.

Grundsatz 51

Marktteilnehmer sollen Standing Settlement Instructions (SSIs) verwenden.

SSIs für alle relevanten Produkte und Währungen sollen soweit wie möglich für Gegenparteien vorliegen, mit denen ein Marktteilnehmer eine Handelsbeziehung unterhält. Die Verantwortung für die Eingabe, Authentifizierung und Unterhaltung von SSIs soll bei Mitarbeitern liegen, die vom Handels- und Verkaufspersonal des Marktteilnehmers und idealerweise vom operativen Personal, das für Handelsabwicklungen verantwortlich ist, klar getrennt sind. SSIs sollen sicher aufbewahrt und allen relevanten Abwicklungssystemen zur Verfügung gestellt werden, um eine direkte Verarbeitung zu ermöglichen. Von der Verwendung mehrerer SSIs mit derselben Gegenpartei für ein gegebenes Produkt und eine gegebene Währung wird abgeraten. Aufgrund der dadurch entstehenden Abwicklungsrisiken soll die Nutzung mehrerer SSIs mit derselben Gegenpartei für ein bestimmtes Produkt und eine bestimmte Währung angemessenen Kontrollen unterliegen.

SSIs sollen mit einem festgelegten Anfangsdatum aufgestellt und mit den entsprechenden Genehmigungen erfasst und abgeändert werden (einschließlich der

Aufzeichnung eines Prüfpfads), wie etwa durch Überprüfung durch mindestens zwei Personen. Gegenparteien sollen von Änderungen an SSIs mit ausreichendem Vorlauf vor deren Umsetzung informiert werden. Änderungen, Mitteilungen und neue SSIs sollen nach Möglichkeit unter Nutzung einer authentifizierten und standardisierten Meldungsart zugestellt werden.

Alle Transaktionen sollen entsprechend den am Wertstellungsdatum geltenden SSIs abgerechnet werden. Handelsgeschäfte, die zum Zeitpunkt einer an SSIs vorgenommenen Änderung ausstehend sind (und mit Wertstellungsdatum am oder nach dem Anfangsdatum für die neuen SSIs) sollen vor der Abrechnung rückbestätigt werden (entweder bilateral oder durch Übermittlung einer authentifizierten Nachricht).

Sofern SSIs nicht vorliegen (oder vorhandene SSIs für das infrage stehende Handelsgeschäft ungeeignet sind), sollen die zur Anwendung kommenden alternativen Abrechnungsanweisungen so schnell wie möglich übermittelt werden. Diese Anweisungen sollen durch eine authentifizierte Nachricht oder andere sichere Methoden ausgetauscht werden und anschließend als Teil des Handelsbestätigungsprozesses verifiziert werden.

Grundsatz 52

Marktteilnehmer sollen um direkte Zahlungen bitten.

Marktteilnehmer sollen bei der Durchführung von Devisentransaktionen um direkte Zahlung bitten und sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen über Drittparteien das operative Risiko wesentlich erhöhen und alle betroffenen Parteien möglicherweise der Gefahr von Geldwäsche oder anderen betrügerischen

Tätigkeiten ausgesetzt werden können. Marktteilnehmer, die Zahlungen über Drittparteien durchführen, sollen über eindeutig formulierte Richtlinien zu dieser Zahlungsmethode verfügen und entsprechende Zahlungen sollen diese Richtlinien erfüllen.

Entsprechende Richtlinien sollen mindestens vorsehen, dass der Zahlungspflichtige über die Gründe

für Zahlungen über eine Drittpartei gründlich aufgeklärt wird und dass Risikoeinschätzungen in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von anderen geltenden Gesetzen durchgeführt werden. Auch sollen Regelungen über Zahlungen durch Drittparteien zwischen den

Gegenparteien vor dem Handel vereinbart und dokumentiert werden. Falls nach Ausführung eines Handels eine Zahlung über eine Drittpartei erbeten wird, soll dasselbe Maß an Sorgfalt angewandt und entsprechende Konformitätsfeststellungen und Risikobewilligungen angestrebt und sichergestellt werden.

Grundsatz 53

Marktteilnehmer sollen über geeignete Systeme verfügen, um eine Vorschau, Überwachung und Steuerung ihres Mittelbedarfs im Tagesverlauf und am Tagesende vorzunehmen, um mögliche Komplikationen im Zuge des Abrechnungsprozesses zu mindern.

Marktteilnehmer sollen über eindeutige Verfahrenswesen verfügen, die darlegen, wie ihre Konten zur Abrechnung von Devisentransaktionen mit Mitteln ausgestattet sein sollen. Nach Möglichkeit sollen Marktteilnehmer mit Nostrokonten den Saldo dieser Konten auf Echtzeitbasis hochrechnen, einschließlich aller Handelsgeschäfte, Stornierungen und Laufzeitänderungen (Wertstellungsdatum), um das Risiko einer Überziehung des Nostrokontos zu senken.

Marktteilnehmer sollen Zahlungsanweisungen so schnell wie möglich versenden und dabei Zeitonenunter-

schiede sowie von ihren Korrespondenten auferlegte Annahmeschlusszeiten für den Eingang von Anweisungen berücksichtigen. Marktteilnehmer sollen erwartete Zahlungseingänge mitteilen (nach Möglichkeit über standardisierte Nachrichtentypen), um Nostrobanken die rechtzeitige Erkennung und Berichtigung von Zahlungsfehlern zu ermöglichen und bei der Formulierung von Eskalationsprozessen zu unterstützen.

Marktteilnehmer sollen mit ihren Nostrobanken Kontakt aufnehmen, um Stornierungen und Änderungen von Zahlungsanweisungen zu bearbeiten. Marktteilnehmer sollen verstehen, in welchen Fällen sie einseitig Zahlungsanweisungen stornieren oder abändern können und sollen sich mit ihren Nostrobanken einigen, damit diese Annahmeschlusszeiten so nah wie möglich am Beginn des Abrechnungszyklus in den entsprechenden Währungen liegen.

IV. Kontenabstimmungsprozesse

Grundsatz 54

Marktteilnehmer sollen zeitnahe Kontenabstimmungsprozesse durchführen.

Marktteilnehmer sollen einen regelmäßigen Abstimmungsprozess durchführen, um erwartete Kapitalflüsse

mit tatsächlichen Kapitalflüssen zeitnah abzustimmen. Je früher Abstimmungen vorgenommen werden, umso früher kann ein Marktteilnehmer fehlende oder fehlerhafte Eingaben aufdecken und seine tatsächlichen Kontosalden ermitteln, damit er dann geeignete Maß-

nahmen ergreifen kann, um die ordnungsgemäße Mittelausstattung seiner Konten zu bestätigen. Abstimmungen sollen durch Mitarbeiter vorgenommen werden, die nicht an der Bearbeitung von Transaktionen beteiligt sind, durch die die Salden von Konten bei Korrespondenzbanken berührt würden.

Für alle Nostrokonten soll eine umfassende Abstimmung so früh wie möglich vorgenommen werden. Zur Unterstützung der umfassenden Abstimmung ihrer Nostro-

konten sollen Marktteilnehmer befähigt sein, automatische Feeds von Nostrokontoständen zu erhalten und automatisierte Nostroabtimmungssysteme zu implementieren. Marktteilnehmer sollen auch über Maßnahmen zur Beilegung von Streitigkeiten verfügen.

Für den Umgang mit nicht abgestimmten Kapitalflüssen und/oder nicht abgerechneten Handelsgeschäften sollen Eskalationsverfahren vorliegen und eingeleitet werden.

Grundsatz 55

Marktteilnehmer sollen Abweichungen bei Abrechnungen erkennen und Ausgleichsansprüche zeitnah geltend machen.

Marktteilnehmer sollen Verfahren zur Erkennung des Nichteingangs von Zahlungen, verspäteten Zahlungseingängen, falschen Beträgen, Doppelzahlungen und fehlgeleiteten Zahlungen und zur Benachrichtigung der entsprechenden Parteien über diese Vorkommnisse einrichten. Sie sollen über Eskalationsverfahren verfügen, um mit Gegenparteien zu korrespondieren, deren Zahlungen ausbleiben, sowie zwecks Beilegung von Streitigkeiten. Eine Eskalation soll auch im Verhältnis zum wirtschaftlichen Risiko stehen, das aus Versäumnissen und Streitigkeiten entsteht. Marktteil-

nehmer, die eine Zahlung am Wertstellungsdatum versäumt oder eine Zahlung irrtümlich erhalten haben (zum Beispiel eine fehlgeleitete oder Doppelzahlung), sollen dafür sorgen, dass der korrekte Wert gutgeschrieben wird oder zeitnah Entschädigungskosten bezahlen.

Jeder Nichteingang einer Zahlung soll der operativen und/oder Handelseinheit der Gegenpartei unverzüglich mitgeteilt werden. Marktteilnehmer sollen ihr Erfüllungsrisiko durch aktuell projizierte Zahlungen aktualisieren. Marktteilnehmer sollten eine Begrenzung der Geschäftsbeziehung mit Gegenparteien in Erwägung zu ziehen, bei denen bereits in der Vergangenheit sich wiederholende Abrechnungsprobleme aufgetreten sind.

Anhang 1: Beispiele

Die im Global Code aufgezeigten Beispiele sollen die Grundsätze und Situationen veranschaulichen, in denen diese Grundsätze Anwendung finden können. Die Beispiele sind stark vereinfacht und sind nicht als genaue Regeln, Vorschriften oder umfassende Orientierung gedacht; daher sollen sie auch nicht als solche verstanden und gedeutet werden. Sie sind auch nicht dazu gedacht, Schutz zu bieten und bilden keine abschließende Liste von möglicherweise auftretenden Situationen; es wird sogar ausdrücklich davon ausgegangen, dass Sachverhalte und Umstände variieren können und werden. In manchen Beispielen werden konkrete Marktrollen herangezogen, um Beispiele realistischer zu gestalten, das dargestellte Verhalten betrifft jedoch alle Marktteilnehmer.

Die Beispiele sind entsprechend dem veranschaulichten Kernprinzip unter den wesentlichen Grundsätzen

gruppiert. In manchen Fällen kann jedoch eine Reihe von Grundsätzen auf das jeweilige veranschaulichte Beispiel angewandt werden. Beispiele, die durch ein  gekennzeichnet sind, zeigen Verhaltensweisen, die vermieden werden sollen; Beispiele, die durch ein  gekennzeichnet sind, zeigen Verhaltensweisen, die der Global Code fördern und verstärken will. Der Beispielanhang wird voraussichtlich von Zeit zu Zeit entsprechend den Entwicklungen des Devisenmarktes aktualisiert.

Ähnlich wie andere Abschnitte des Global Codes sollen diese Beispiele von Marktteilnehmern auf professionelle und verantwortungsvolle Weise gedeutet werden. Marktteilnehmer sollen ihr eigenes logisches Urteilsvermögen anwenden und sich ethisch und professionell verhalten.

Transaktionsausführung

Marktteilnehmer sollen sich darüber im Klaren sein, in welchen Eigenschaften sie handeln. (Grundsatz 8)

 Ein Kunde bittet einen Marktteilnehmer, EUR/NOK in seinem Auftrag am Markt zu kaufen. Zwischen dem Marktteilnehmer und dem Kunden besteht eine Vereinbarung, aufgrund derer der Marktteilnehmer als Mittler auftritt und eine Gebühr berechnet wird. Der Marktteilnehmer führt den Auftrag im Markt aus, zeigt eine Post-Trade-Abwicklungsanalyse der Erfüllungen und schlägt eine Gebühr auf.

Marktteilnehmer sollen sich darüber im Klaren sein, in welchen Eigenschaften sie handeln. In diesem Beispiel haben die Parteien im Vorhinein klargestellt, in welchen Eigenschaften sie handeln und dass der Marktteilnehmer eine Gebühr aufschlägt.

Konkret ausgedrückt führt der Marktteilnehmer den Auftrag des Kunden in seiner Eigenschaft als Mittler aus und kommuniziert die Art der Abwicklung und die damit zusammenhängenden Kosten transparent.

 Ein Kunde bittet einen Marktteilnehmer, EUR/NOK als Marktauftrag zu kaufen. Zwischen dem Marktteilnehmer und dem Kunden besteht eine Beziehung auf Eigenhändlerbasis; diese ist in den Konditionen beider Seiten festgelegt. Der Marktteilnehmer erfüllt den Kundenauftrag gemäß den vereinbarten Konditionen unter möglicher Nutzung seines eigenen Bestands und im Markt verfügbarer Liquidität.

Marktteilnehmer sollen sich darüber im Klaren sein, in welchen Eigenschaften sie handeln. In diesem Beispiel haben die Parteien im Vorhinein klargestellt, in welchen Eigenschaften sie handeln, indem sie zuvor die

Konditionen mitgeteilt haben, nach denen der Marktteilnehmer mit dem Kunden interagieren wird. Konkret beschließen der Marktteilnehmer und der Kunde, die Transaktionen als Eigenhändler auszuführen.

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair und transparent bearbeiten. (Grundsätze 9 und 10)

 Eine Bank erhält von einem Fonds (Kunden) einen Großauftrag, zum London Fixing um 16:00 Uhr EUR/PLN zu verkaufen. Aufgrund ihrer zuvor vereinbarten Konditionen haben die Bank und der Kunde beschlossen, dass die Bank als Eigenhändler auftreten wird und Fixing-Transaktionen in Abhängigkeit der Marktbedingungen hedgen kann. Für einen Teil des Auftragsbetrages nimmt die Bank vor dem Fixing-Fenster Hedging vor, da sie das fünfminütige Fixing-Fenster als zu kurz erachtet, um einen Betrag in dieser Höhe ohne Beeinflussung des Marktkurses zum Nachteil des Kunden freizugeben. Die Bank behält auch einen Teil des Risikos in ihren Büchern und handelt nicht den vollständigen Betrag im Markt, wodurch sie die Auswirkung des Marktes auf den Kundenauftrag beim Fixing mit der Absicht vermindert, für den Kunden einen Vorteil zu verschaffen.

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair und transparent behandeln. In diesem Beispiel haben der Kunde und die Bank beschlossen, dass letztere als Eigenhändler auftreten wird. Die Bank führt die Transaktion auf eine Weise aus, die den Kunden begünstigt, indem sie die Auswirkung des Marktes auf den Kundenauftrag im Markt vermindert.

 Ein Marktteilnehmer hat von mehreren Kunden Aufträge, USD/ZAR zu kaufen. Der Marktteilnehmer hat den Kunden gegenüber mitgeteilt, dass elektronische Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs verarbeitet

werden. Der Marktteilnehmer erfüllt zunächst einen Auftrag eines anderen Kunden, obwohl dieser Auftrag nach anderen Aufträgen eingegangen ist.

Marktteilnehmer sollen Kunden über Faktoren in Kenntnis setzen, die beeinflussen, wie Aufträge bearbeitet und abgewickelt werden, einschließlich ob Aufträge aggregiert oder zeitlich priorisiert werden. Marktteilnehmer sollen klare Normen einhalten, mit denen ein für den Kunden faires und transparentes Ergebnis angestrebt wird. In diesem Beispiel hat der Marktteilnehmer den Kunden zwar von seiner Auftragsbearbeitungspolitik in Kenntnis gesetzt, verstößt jedoch gegen diese Politik, indem er die Aufträge nicht in der korrekten Reihenfolge ausführt.

 Ein Kunde bittet einen Marktteilnehmer, eine Reihe von Handelsgeschäften auszuführen und beruft sich dabei auf den bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag. Im Geschäftsbesorgungsvertrag ist eine zuvor ausgehandelte Transaktionsgebühr vorgesehen. Bei Ausführung der Handelsgeschäfte schlägt die ausführende Abteilung des Marktteilnehmers auf jeden von ihr ausgeführten Handel eine zusätzliche, nicht offengelegte Marge mit der Folge, dass der Kunde mehr als die zuvor ausgehandelte Transaktionsgebühr zahlt.

Ein Marktteilnehmer, der Kundenaufträge in der Rolle als Mittler bearbeitet, soll seine Geschäftsbedingungen mit den darin klar ausgewiesenen Gebühren und Provisionen dem Kunden gegenüber transparent mitteilen. In diesem Beispiel berechnet der Marktteilnehmer dem Kunden eine Gebühr, die über die zuvor ausgehandelte hinausgeht, ohne sie dem Kunden gegenüber offenzulegen.

 Händler A sagt Voice Broker B, dass er einen großen Betrag zum Fix ausführen lassen möchte und bittet um Hilfe dabei, einen günstigen

Kurs zu seinem Vorteil zu erzielen. Broker B informiert daraufhin Händler C, der einen ähnlichen Auftrag hat, woraufhin alle beschließen, ihre Aufträge zusammenzulegen, um im oder vor dem Fix-Fenster eine größere Wirkung zu erzielen.

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair und transparent behandeln, vertrauliche Kundeninformationen zum Handel nicht offenlegen (Grundsatz 19) und sich ethisch und professionell verhalten (Grundsätze 1 und 2). Die in diesem Beispiel veranschaulichte geheime Absprache mit dem Ziel, einen Benchmark-Fixingkurs zu beeinflussen, ist weder ethisch noch professionell. Dabei werden Informationen über Handelsgeschäfte des Kunden an eine externe Partei weitergegeben; das Verhalten ist wettbewerbswidrig und untergräbt das faire und wirksame Funktionieren des Devisenmarktes.

 Eine Konzern-Treasury-Abteilung beauftragt eine Bank, einen großen Betrag von GBP/SEK zum Fixing von 11:00 Uhr morgen früh New Yorker Zeit zu kaufen. Der Kunde und die Bank einigen sich darauf, dass die Bank als Eigenhändler auftreten wird und für die Transaktion ein Hedging vornehmen darf. Da sie davon ausgeht, dass die Liquidität um 11:00 Uhr morgens für die Aufnahme des Auftrages nicht gut genug ist, beginnt die Bank, im Laufe des Morgens kleine Beträge GBP/SEK zu kaufen, um die Auswirkungen der Transaktion auf den Markt zu begrenzen. Die Bank erfüllt den Kundenauftrag um 11:00 Uhr zum Fixingkurs unter Nutzung ihres Bestandes.

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair und transparent bearbeiten. In diesem Beispiel strebt der Marktteilnehmer nach einem fairen Ergebnis für den Kunden.

 Ein Kunde weist einen Marktteilnehmer an, zum Fixing von 16:00 Uhr 5 Milliarden USD/JPY als Teil einer grenzüberschreitenden Fusions-

und Übernahmetransaktion zu kaufen. Nach Erhalt dieser Anweisung, jedoch vor 16:00 Uhr, kauft der Marktteilnehmer 300 Millionen USD/JPY für sein eigenes Buch und nicht als Teil einer Risikomanagementstrategie für die Transaktion. Nach dem Fixing von 16:00 Uhr verkauft der Marktteilnehmer 300 Millionen USD/JPY für sein eigenes Buch mit dem einzigen Ziel, die durch den Kundenauftrag ausgelöste Preisbewegung auszunutzen.

Marktteilnehmer sollen Aufträge fair und transparent bearbeiten und vom Kunden erhaltene vertrauliche Informationen ausschließlich zu ihrem spezifischen Zweck verwenden. In diesem Beispiel nutzt der Marktteilnehmer stattdessen seine Kenntnis des Kundenauftrags und der erwarteten Auswirkung des Fix-Auftrags auf den Markt, um daraus für sein eigenes Buch einen Profit zu ziehen, wodurch er den Kunden möglicherweise benachteiligt.

 Eine Bank erwartet einen Auftrag im Zusammenhang mit einer möglichen Fusions- und Übernahmetransaktion für einen Kunden. Die Transaktion umfasst den Verkauf eines sehr großen Betrages einer bestimmten Währung. Die Bank erkennt, dass diese Transaktion eine erhebliche Auswirkung auf den Markt haben könnte und geht daher von sich aus auf den Kunden zu, um mit diesem eine mögliche Ausführungsstrategie zu besprechen. Diese enthält unter anderem den Abgleich interner Kapitalflüsse, den Zeitpunkt der Ausführung, die Nutzung von Algorithmen und Pre-Hedging. In Erwartung des Auftrags führt die Bank nach Absprache mit dem Kunden die Transaktion durch in der Absicht, das mit der erwarteten Transaktion verbundene Risiko zu steuern und für den Kunden ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Marktteilnehmer, die Aufträge behandeln, die einen erheblichen Einfluss auf den Markt haben können,

sollen mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Der in diesem Beispiel beschriebene Auftrag ist groß und könnte eine erhebliche Auswirkung auf den Markt haben, und die daran beteiligten Parteien ergreifen mehrere Maßnahmen, um den Auftrag ordnungsgemäß zu überwachen und zu steuern.

Ein Marktteilnehmer soll Kundenaufträge nur dann pre-hedgen, wenn er als Eigenhändler handelt, dabei soll er fair und transparent vorgehen. (Grundsatz 11)

✓ Eine Bank hat einem Kunden mitgeteilt, dass sie als Eigenhändler handelt und für die Aufträge des Kunden Pre-Hedging vornehmen kann. Die Bank hat für den Kunden einen großen Stop-Loss-Kaufauftrag und erwartet, dass dieser ausgelöst werden könnte. Die Bank erwartet, dass auf dieser wichtigen technischen Höhe ähnliche Aufträge im Markt vorliegen und erkennt das Risiko eines erheblichen Abrutschens während der Ausführung. Die Bank beschließt, einen Teil des Auftrages zu pre-hedgen und beginnt im Voraus zu kaufen, jedoch ohne die Absicht, den Marktpreis nach oben zu drücken. Trotzdem schießt der Marktpreis über das Stop-Loss-Niveau aufgrund der bei Erreichen der technischen Höhe des Marktpreises ausgelösten Käufe anderer Marktteilnehmer. Der Auftrag wird ausgelöst, aber die Bank kann aufgrund des Pre-Hedgings einen Ausführungspreis nahe der Stop-Loss-Höhe anbieten.

Marktteilnehmer sollen Kundenaufträge nur dann pre-hedgen, wenn sie als Eigenhändler auftreten und wenn die Praxis gezielt zugunsten des Kunden angewandt wird. Stop-Loss-Aufträge sind abhängig von dem Durchbrechen einer bestimmten Auslösschwelle, und in vielen Fällen werden Aufträge in erheblichem Umfang im Markt platziert und können dann bei Erreichen der Höhe stark abrutschen. In diesem Beispiel hat die Bank durch Pre-Hedging im Voraus Bestände aufgebaut. Damit ist die Bank besser aufgestellt, als wenn sie kein Pre-Hedging vorgenommen hätte, um den Kunden vor einem Abrutschen/Kursverfall zu schützen, was dem Kunden zugutekommt.

✓ Ein Marktteilnehmer hat einem Kunden mitgeteilt, dass er als Eigenhändler auftritt und für den erwarteten Auftrag des Kunden Pre-Hedging vornehmen kann. Der Kunde bittet den Marktteilnehmer um einen Angebotspreis für einen großen USD/CAD-Betrag während einer nichtliquiden Tageszeit. Aufgrund von Liquiditätsbedingungen und der Größe der erwarteten Order geht der Marktteilnehmer davon aus, dass er möglicherweise ein wesentlich niedrigeres Angebot machen muss als auf dem Interdealer-Broker (IDB)-Bildschirm angezeigt. Bevor er das Angebot bestimmt, und um den Preis für den Kunden zu verbessern, testet der Marktteilnehmer jedoch die Marktliquidität, indem er über den IDB einen kleinen Betrag verkauft. Der Marktteilnehmer bietet dem Kunden einen Angebotspreis für den Gesamtbetrag unter Berücksichtigung des bereits verkauften Betrages zugunsten des Kunden.

✗ Ein Kunde bittet eine Bank um ein Angebot für eine USD/JPY-Transaktion in Höhe von 75 Mio USD. Die Bank hat dem Kunden mitgeteilt, dass sie als Eigenhändler auftritt und die erwarteten Aufträge des Kunden pre-hedgen kann. Die Bank verkauft dann 150 Mio USD/JPY am Markt außerhalb ihres laufenden Geschäfts, bevor sie ein Angebot unterbreitet, um einen Vorteil aus den Angaben des Kunden zum Handelsauftrag zu ziehen und von einem potenziell niedrigeren Marktkurs zu profitieren.

✗ Ein Marktteilnehmer möchte einen großen Betrag von USD/MXN verkaufen. Er platziert wiederholt kleine Verkaufsangebote auf einer weit verbreiteten E-Trading-Plattform. Der Marktteilnehmer beschließt, einen anderen Handelscode desselben Instituts auf derselben E-Trading-Plattform zu verwenden, um diese aufeinanderfolgenden höheren Angebote anzuheben. Der Marktteilnehmer hat die Absicht, den Markt zu täuschen.

Pre-Hedging dient der Steuerung von Risiken in Verbindung mit erwarteten Kundenaufträgen zum Nutzen des Kunden. Marktteilnehmer sollen Kundenaufträge nur dann pre-hedgen, wenn sie als Eigenhändler auftreten. Im vorliegenden Beispiel stand der von der Bank im Rahmen des Pre-Hedging bewusst verkaufte Betrag in keinem Verhältnis zum Risiko aus der erwarteten Transaktion und dies erfolgt nicht zum Nutzen des Kunden. Die Bank handelte in der Absicht, einen eigenen Vorteil aus dem Handelsauftrag des Kunden zu ziehen, und setzt den Kunden einem potenziellen Nachteil aus. Bei der Beurteilung, ob Pre-Hedging für eine Transaktion vorgenommen wird, soll der Marktteilnehmer auch die vorherrschenden Marktbedingungen sowie die Größe und Art der erwarteten Transaktion berücksichtigen.

Marktteilnehmer sollen keine Transaktionen anfragen, Aufträge erstellen oder Preise angeben, mit der Absicht, das Funktionieren des Marktes zu stören oder die Preisfindung zu behindern. (Grundsatz 12)

✗ Ein Marktteilnehmer möchte einen großen Betrag von USD/MXN verkaufen. Vorher führt er eine Reihe kleiner, aufeinanderfolgender Käufe von USD/MXN auf einer weit verbreiteten E-Trading-Plattform mit der Absicht aus, den Marktpreis in die Höhe zu treiben und andere Marktteilnehmer zum Kauf von USD zu bewegen. Daraufhin führt der Marktteilnehmer den ursprünglichen großen Verkaufsauftrag auf einer oder mehreren E-Trading-Plattformen zu einem höheren Preis aus.

Marktteilnehmer sollen keine Transaktionen anfragen oder Aufträge erstellen mit der Absicht, das Funktionieren des Marktes zu stören oder den Preisfindungsprozess zu behindern, einschließlich der Ergreifung von Maßnahmen mit dem Ziel, einen falschen Eindruck des Marktpreises, der Markttiefe oder seiner Liquidität zu erzeugen. Dieses Beispiel veranschaulicht eine Strategie, die auf die Erzeugung künstlicher Preisbewegungen abzielt. Während Marktteilnehmer große Handelsgeschäfte oft in kleinere Transaktionen aufteilen, um die Auswirkung der Transaktion zu mildern, zielen die kleinen Transaktionen in diesem Beispiel darauf ab, eine künstliche Preisbewegung zu verursachen. Der Marktteilnehmer beabsichtigt, einen großen Währungsbetrag zu verkaufen, nutzt jedoch kleine Kaufgeschäfte, um einen falschen Eindruck des Marktpreises zu erzeugen.

✗ Ein Marktteilnehmer möchte einen großen Betrag von USD/MXN verkaufen. Er platziert wiederholt kleine Verkaufsangebote auf einer weit verbreiteten E-Trading-Plattform. Der Marktteilnehmer beschließt, einen anderen Handelscode desselben Instituts auf derselben E-Trading-Plattform zu verwenden, um diese aufeinanderfolgenden höheren Angebote anzuheben. Der Marktteilnehmer hat die Absicht, den Markt zu täuschen.

Dies ist eine Erweiterung des vorangehenden Beispiels. Das Verhalten erzeugt den falschen Eindruck, dass sich mehrere Gegenparteien an einer Kurserholung beteiligen, während sie tatsächlich vom selben Institut stammen. Solche Strategien sollen nicht verfolgt werden.

X Einem Kunden kann ein Vorteil daraus entstehen, dass er den Markt für ein bestimmtes Währungspaar höher in das 16:00-Uhr-London-Fixing treiben kann. Der Kunde platziert bei einer Bank um 15:45 Uhr nachmittags einen großen Fixing-Auftrag und weist sie daraufhin an, „den Betrag so schnell wie möglich innerhalb der ersten Minute des Fix-Berechnungsfensters zu kaufen“.

Marktteilnehmer sollen keine Transaktionen anfragen oder Aufträge erstellen mit der Absicht, das Funktionieren des Marktes zu stören oder den Preisfindungsprozess zu behindern, einschließlich der Anwendung von Strategien mit dem Ziel, einen falschen Eindruck des Marktpreises, der Markttiefe oder seiner Liquidität zu erzeugen. In diesem Beispiel wird mit der Anfrage des Kunden die Absicht verfolgt, einen falschen Eindruck des Marktpreises und der Markttiefe zu erzeugen.

X Ein Hedgefonds ist Inhaber einer Long Put Option auf ein exotisches Euro-Währungspaar. Während des New Yorker Handels hat die Währung in Richtung der Aktivierungsschwelle der Option nachgegeben. Der Hedgefonds weiß, dass die Liquidität während des asiatischen Handelsfensters aufgrund eines größeren Feiertages niedriger sein wird und erteilt einen großen Euro-Stop-Loss-Verkaufsauftrag für die asiatische Eröffnung bei Bank A zu einem knapp über der Aktivierungsschwelle liegenden Preis in der Absicht, die Option auszulösen. Gleichzeitig erteilt der Hedgefonds einen limitierten Kaufauftrag an Bank B für denselben Euro-Betrag, jedoch knapp unterhalb der Aktivierungsschwelle. Weder Bank A noch Bank B wissen, dass der Hedgefonds Inhaber der Long Put Option auf das Währungspaar ist.

Marktteilnehmer sollen keine Transaktionen anfragen oder Aufträge erstellen mit der Absicht, künstliche Preisbewegungen zu erzeugen. In diesem Beispiel hat

der Hedgefonds die Absicht verfolgt, einen Profit zu erwirtschaften (die Option auszulösen), indem er Aufträge erteilt hat, die dazu geeignet sind, künstliche Preisbewegungen zu verursachen, die nicht mit den vorherrschenden Marktbedingungen übereinstimmen.

X Ein IDB bewirbt einen Preis ohne Anweisung von einem Broker-Dealer, einer Dealer-Bank oder einem anderem Finanzinstitut. Wenn ein Händler versucht, den Preis zu treffen oder anzuheben, teilt der IDB dem Händler mit, dass das Angebot bereits von einer anderen Partei gehandelt oder zurückgezogen worden ist.

Marktteilnehmer sollen keine Preise angeben in der Absicht, den Preisfindungsprozess zu behindern, einschließlich der Anwendung von Strategien mit dem Ziel, einen falschen Eindruck des Marktpreises, der Markttiefe oder seiner Liquidität zu erzeugen. Die im Beispiel veranschaulichte Praxis, die auch als „Flying a Price“ bezeichnet wird, ist eine Strategie, die darauf abzielt, bewusst den falschen Eindruck einer höheren als tatsächlich verfügbaren Liquidität zu erwecken. Entstehen kann sie auf einer durch Spracheingabe betriebenen IDB oder elektronisch oder auf einer E-Trading-Plattform, die ihre eigene Preisbildung fälschlicherweise einer anderen Partei zuweist. Dieses Verhalten ist für andere Arten von Marktteilnehmern ähnlich unangemessen.

Marktteilnehmer sollen verstehen, wie Referenzpreise einschließlich Höchst- und Tiefstpreisen im Zusammenhang mit ihren Transaktionen und/oder Aufträgen zustande kommen. (Grundsatz 13)

✓ Ein Marktteilnehmer informiert einen Kunden, wie Referenzpreise gebildet werden. Nach einer deutlichen Abwärtsbewegung in USD/JPY führt der Market Maker den Stop-Loss-Auftrag des Kunden aus. Dabei wendet er einen Referenzkurs gemäß seiner eigenen Richtlinien und seiner vorherigen Mitteilung an.

Marktteilnehmer sollen verstehen, wie Referenzpreise im Zusammenhang mit ihren Transaktionen und Aufträgen zustande kommen. In diesem Beispiel informiert der Marktteilnehmer den Kunden darüber, wie Referenzpreise gebildet werden.

Aufschläge sollen fair und angemessen sein. (Grundsatz 14)

X Eine Bank erhält von einem Kunden einen Stop-Loss-Verkaufsauftrag für GBP/USD in einer bestimmten Höhe. Wenn diese Höhe im Markt gehandelt wird, führt die Bank den Stop-Loss-Verkaufsauftrag mit einem geringen Verlust aus. Allerdings erfüllt die Bank den Kundenauftrag nach Berechnung des Aufschlages zu einem etwas geringeren Kurs und ohne den Kunden zuvor darüber informiert zu haben, dass der Gesamtpreis für die Ausführung eines Stop-Loss-Auftrags aufschlagspflichtig ist.

Aufschläge sollen fair und angemessen sein. Marktteilnehmer sollen Transparenz fördern, indem sie ihren Kunden mitteilen, dass der endgültige Transaktionspreis einen Aufschlag enthalten kann und dass dieser sich auf die Preisbildung und Ausführung von Aufträgen auswirken kann, die bei einer bestimmten Höhe ausgelöst werden. In diesem Beispiel hat die Bank dem Kunden nicht mitgeteilt, wie ihr Aufschlag den Gesamtpreis für den Auftrag beeinflussen wird.

X Eine Bank berechnet einem Firmenkunden einen höheren Aufschlag als anderen Firmenkunden derselben Größe, mit demselben Kreditrisiko und derselben Geschäftsbeziehung und nutzt dabei die relative Schwäche des Firmenkunden aus, die Preisbildung seiner Bank zu verstehen und zu hinterfragen.

Aufschläge sollen fair und angemessen sein und können eine Reihe von Aspekten widerspiegeln, wie etwa Risiken, für einen bestimmten Kunden erbrachte Dienste, Faktoren im Zusammenhang mit der konkreten Transaktion und die allgemeine Kundenbeziehung. In diesem Beispiel ist der berechnete Aufschlag nicht fair und nicht angemessen, da Kunden lediglich aufgrund ihrer spezifischen Sachkenntnis unterschiedlich behandelt werden. Im nachfolgenden Beispiel beruht der Unterschied im für den jeweiligen Kunden berechneten Aufschlag auf Unterschieden in der allgemeinen Kundenbeziehung – in diesem Falle auf dem Geschäftsvolumen.

✓ Eine Bank berechnet Firmenkunden ähnlicher Größe und Kreditwürdigkeit Aufschläge in verschiedener Höhe aufgrund des Unterschiedes in der allgemeinen Kundenbeziehung. Beispielsweise bestehen erhebliche Unterschiede im Geschäftsvolumen zwischen diesen Kunden und der Bank.

Marktteilnehmer sollen Handelsabweichungen sobald wie möglich identifizieren und beheben, um zu einem gut funktionierenden Devisenmarkt beizutragen. (Grundsatz 15)

X Ein Hedgefonds führt ein Handelsgeschäft über einen Händler zur Aufgabe (Give-Up⁸) an seinen Prime Broker (PB) aus. Die vom Hedgefonds gegenüber seinem PB mitgeteilten Handelsbedingungen stimmen nicht mit den vom ausführenden Händler mitgeteilten überein. Als er vom PB darüber informiert wird, dass in den Einzelheiten des Geschäfts Abweichungen vorliegen, antwortet der Hedgefonds, dass der ausführende Händler einen Fehler begangen hat und dass der PB die Abweichung mit dem ausführenden Händler klären soll.

⁸ Give-Up ist ein Verfahren, bei dem Handelsgeschäfte von einer durch einen Prime Broker bestimmten Partei an diesen Prime Broker weitergeleitet werden, um Transaktionen mit einem Kunden des Prime Brokers auszuführen.

Marktteilnehmer sollen Abweichungen sobald wie möglich identifizieren und beheben. Insbesondere sind Prime-Brokerage-Kunden und ausführende Händler für die Klärung von Handelsabweichungen verantwortlich, um rechtzeitig Änderungen und übereinstimmende Handelsbedingungen über den Prime Broker herbeizuführen. In diesem Beispiel macht der Hedgefonds den Prime Broker für die Klärung der Abweichung verantwortlich. Zur Klärung der Abweichung hätte er den Händler jedoch direkt kontaktieren sollen, weil die Identitäten der Gegenparteien dem Hedgefonds und dem ausführenden Händler bekannt sind.

 Ein Kunde verwendet eine E-Trading-Plattform für die Ausführung von Devisenhandelsgeschäften im Namen seines Prime Brokers. Nach den Regeln der E-Trading-Plattform ist die Weitergabe des vollständigen Namens des ausführenden Händlers, dessen Aufträge mit den Kundenaufträgen übereinstimmen, an den Kunden nicht gestattet. Die E-Trading-Plattform bestätigt einen Handel zu einem Preis, der von den Aufzeichnungen des Kunden abweicht. Die E-Trading-Plattform und der Prime Broker arbeiten zusammen mit dem Kunden, um eine umgehende Klärung der Handelsabweichung herbeizuführen. Konkret wird der ausführende Händler von der E-Trading-Plattform kontaktiert, die ihrerseits die Kundenidentität geheim hält.

Marktteilnehmer sollen Abweichungen in Handelsgeschäften sobald wie möglich klären und vertrauliche Informationen gemäß Grundsatz 20 schützen. Wird anonym Marktzugang gewährt, soll der Zugangsanbieter dabei helfen, Handelsabweichungen zu klären. In diesem Beispiel sind Kunde und ausführender Händler zwar verantwortlich für die Klärung der Handelsabweichung, benötigen jedoch Unterstützung vom Prime Broker und von der E-Trading-Plattform, weil dem Kunden und dem ausführenden Händler der

Name des jeweils anderen weder bekannt ist, noch bekannt sein soll.

Marktteilnehmer, die „Last Look“ anwenden, sollen in Bezug auf dessen Nutzung Transparenz walten lassen und ihren Kunden gegenüber entsprechende Angaben darüber machen. (Grundsatz 17)

 Ein Marktteilnehmer schickt eine Handelsanfrage an einen anonymen Liquiditätsgeber über den Kauf von 1 Million EUR/USD zum Preis von 13 über eine Devisen-E-Trading-Plattform, während der angezeigte Preis 12/13 beträgt. Es besteht Einvernehmen, dass diese Handelsanfrage einem Last-Look-Window vorbehalten ist, bevor sie vom anonymen Liquiditätsgeber akzeptiert und bestätigt wird. Während dieses Fensters platziert der Liquiditätsgeber Aufträge bei Höhen unterhalb des 13-Preises. Werden diese Kaufaufträge erfüllt, bestätigt der Liquiditätsgeber die Handelsanfrage des Marktteilnehmers und erfüllt sie; werden diese Aufträge jedoch nicht erfüllt, wird auch die Handelsanfrage des Marktteilnehmers nicht erfüllt.

Marktteilnehmer sollen „Last Look“ nur als Risikokontrollmechanismus verwenden, um Faktoren wie Gültigkeit und Preis zu überprüfen. In diesem Beispiel missbraucht der Liquiditätsgeber die in der Handelsanfrage des Kunden enthaltenen Informationen, um festzustellen, ob ein Gewinn erzielt werden kann. Er hat die Absicht, die Handelsanfrage nur zu erfüllen, wenn dies für ihn zu einem Gewinn führt.

 Ein Kunde verschickt Handelsanfragen, die einem Last-Look-Fenster vorbehalten sind, und sein Liquiditätsgeber hat mitgeteilt, für welche Zwecke Last-Look verwendet werden kann. Der Kunde prüft Angaben zu den durchschnittlichen Erfüllungsquoten des Liquiditätsgebers bei solchen Transaktionen. Die Angaben legen nahe, dass seine durchschnittliche

Erfüllungsquote niedriger ist als erwartet, und der Kunde wendet sich an seinen Liquiditätsgeber, um die Gründe dafür zu besprechen.

Marktteilnehmer, die „Last Look“ anwenden, sollen in Bezug auf dessen Nutzung Transparenz walten lassen und ihren Kunden gegenüber entsprechende Angaben darüber machen. Vorbildliche Praxis ist darüber hinaus eine Bereitschaft zum Dialog mit den Kunden über die Bearbeitung ihrer Aufträge. In diesem Beispiel hat die Transparenz des Marktteilnehmers den Kunden in die Lage versetzt, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, wie seine Aufträge bearbeitet werden. Sie fördert auch den Dialog zwischen den beiden Parteien.

 Ein Kunde sendet eine Anfrage über einen Kauf von 25 Millionen EUR/USD über eine E-Trading-Plattform. Während des Last-Look-Fensters treibt der Marktteilnehmer in Kenntnis der Handelsanfrage des Kunden seine Preise auf der E-Trading-Plattform in die Höhe.

Marktteilnehmer sollen die in einer Handelsanfrage von einem Kunden enthaltenen Informationen nicht vor Annahme des Handels verwenden. In diesem Beispiel verwendet der Marktteilnehmer die in der Handelsanfrage des Kunden enthaltenen Informationen, um Preisänderungen auf den E-Trading-Plattformen während des Last-Look-Fensters vorzunehmen. Dadurch signalisiert der Marktteilnehmer potenziell dem Markt das Interesse des Kunden, der dann benachteiligt sein könnte, sollte sich der Marktteilnehmer dazu entschließen, den Handel abzulehnen.

 Ein Kunde sendet über eine E-Trading-Plattform eine Anfrage über einen Kauf von 20 Millionen USD/MXN von einem Marktteilnehmer. Innerhalb des mit dieser Handelsanfrage verbundenen Last-Look-Fensters passt der Marktteilnehmer seine Preise für USD/MXN und andere Währungspaare auf einer

Reihe von Plattformen kontinuierlich an. Die auf diesen Plattformen ausgewiesenen Preise des Marktteilnehmers spiegeln die im Normalfall für die Preisstellungsalgorithmen des Marktteilnehmers verwendeten Daten wider. Hierzu zählen Schwankungen der Marktpreise und sonstige vom Marktteilnehmer abgeschlossene Transaktionen. Die aus der Handelsanfrage des Kunden gewonnenen Informationen werden hierfür jedoch nicht während des Last-Look-Fensters verwendet.

Solange die Preisanpassung vollkommen unabhängig von der entsprechenden Handelsanfrage erfolgt, ist eine Preisaktualisierung durch den Marktteilnehmer bei geöffnetem Last-Look-Fenster angemessen. Auf diese Weise sind Marktteilnehmer in der Lage, kontinuierlich Preise zu stellen. Angesichts der Geschwindigkeit des elektronischen Handels müssen Marktteilnehmer gemeinhin ihre Preise aktualisieren, während ein oder mehrere Last-Look-Fenster noch geöffnet sind. In diesem Beispiel wird die Handelsanfrage bei der Aktualisierung der Preise vom Marktteilnehmer nicht berücksichtigt.

Marktteilnehmer, die Kunden algorithmischen Handel oder Aggregationsdienste anbieten, sollen ausreichend berichten, wie sie operieren. (Grundsatz 18)

 Ein Aggregator leitet einen Auftrag vorzugsweise an eine E-Trading-Plattform, die Makler Rabatte gewährt. Der Provider des Aggregators teilt Kunden nicht mit, dass Maklerrabatte Routing-Präferenzen beeinflussen.

Marktteilnehmer, die Kunden Aggregationsdienste anbieten, sollen ausreichende Angaben darüber machen, wie sie operieren. Insbesondere sollen sie allgemein darüber informieren, wie Routing-Präferenzen ermittelt werden können. In diesem Beispiel hat der Provider des Aggregationsdienstes versäumt, einen Faktor offen zu legen, der Routing-Präferenzen bestimmt.

■ Weitergabe von Informationen

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen erkennen und schützen. (Grundsätze 19 und 20)

X Asset Manager an Bank Market Maker: „Bank ABC hat mich soeben angerufen mit einem Interesse am Kauf von EUR/SEK. Sehen Sie auch Kaufabsichten?“

Marktteilnehmer sollen keine vertraulichen Informationen über Kaufinteressen oder Handelsaktivitäten von Kunden offenlegen oder einholen. Im Beispiel bietet und erwartet der Asset Manager vertrauliche Informationen, in diesem Falle das Eigeninteresse einer anderen Bank.

Im nachfolgenden Beispiel sieht der Asset Manager davon ab, vertrauliche Informationen einzuholen.

✓ Bank ABC an Asset Manager: „Wir haben ein Interesse an EUR/SEK Spot. Sind Sie interessiert?“ Asset Manager an Bank Market Maker: „Vielen Dank für Ihren Anruf, aber heute sind wir nicht an EUR/SEK interessiert.“

X Hedgefonds an Bank Market Maker: „Sind Sie long in Pfund Sterling?“

Ohne triftigen Grund sollen Marktteilnehmer keine vertraulichen Informationen einholen, einschließlich Informationen über aktuelle Positionierungen oder Handelsaktivitäten. Im nachfolgenden Beispiel bittet der Hedgefonds um Marktansichten, nicht um eine konkrete Positionierung.

✓ Hedgefonds an Bank Market Maker: „Was halten Sie hier vom Pfund Sterling?“

X Eine Bank ist von einem Kunden gebeten worden, ihr ein Angebot über 150 Millionen USD/MXN zu unterbreiten. Die Bank ist in diesem

Währungspaar kein aktiver Market Maker. Der Händler der Bank ruft einen Market Maker einer anderen Bank an mit der folgenden Bitte: „Ich bin gebeten worden, einen Two-Way-Preis für 150 Millionen USD/MXN zu nennen. Können Sie mir Ihre USD/MXN-Preismatrix zeigen, damit ich ein Gefühl für den anzugebenden Spread bekommen kann?“

Marktteilnehmer sollen keine vertraulichen Informationen offenlegen oder einholen, einschließlich Informationen über Handelsaktivitäten von Kunden. Im obigen Beispiel hat der Market Maker der Bank vertrauliche Informationen weitergegeben und erbeten – in diesem Fall das Interesse des Kunden beziehungsweise die firmeneigene Spread-Matrix-Informationen. Im nachfolgenden Beispiel erbittet die Bank lediglich Informationen, die für ihren Bedarf relevant sind.

✓ Eine Bank ist von einem Kunden gebeten worden, ihr ein Angebot über 150 Millionen USD/MXN zu unterbreiten. Die Bank ist in diesem Währungspaar nicht aktiv, also ruft ihr Market Maker einen Market Maker einer anderen Bank an: „Können Sie mir einen Two-Way-Preis für 150 Millionen USD/MXN nennen?“

X Eine Bank hat eine institutsweite Richtlinie umgesetzt, nach der Handelsempfehlungen der Devisen-Forschungsabteilung solange vertraulich zu behandeln sind, bis sie für alle Kunden gleichzeitig veröffentlicht worden sind. Ein Devisen-Analyst der Bank an einen Hedgefonds: „Unsere Sicht auf USD/JPY hat sich mit unserer Projektion der Zentralbankzinssätze geändert, daher werde ich im Laufe des Tages eine neue bullische Handelsempfehlung veröffentlichen.“

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen nicht weitergeben. In diesem Beispiel hat der Analyst eine als vertraulich bezeichnete Information – seine Handelsempfehlung – vor ihrer Veröffentlichung an eine externe Partei weitergegeben. In den nachfolgenden Beispielen gibt der Analyst Research-Ergebnisse erst nach Veröffentlichung weiter.

✓ Devisen-Analyst einer Bank an einen Hedgefonds: „Ich rufe an um nachzufragen, ob Sie die bullische USD/JPY-Handelsempfehlung bekommen haben, die wir vor einer Stunde gemäß den neuen Kursvorhersagen für die Zentralbankzinssätze veröffentlicht haben.“

X Ein Hedgefonds-Manager nimmt an einer Portfolioprüfung mit einem Großkunden teil. Bei der Prüfung erfährt der Manager, dass der Kunde einen Teil seiner Währungsreserven bald auf ein anderes Währungspaar verlagern wird. Der Manager wird um Rat gebeten, das Allokationsmandat wird ihm jedoch nicht erteilt. Nachdem er die Sitzung verlassen hat, ruft er seine eigene Handelsabteilung an und informiert sie über den bevorstehenden Handel.

Marktteilnehmer sollen vertrauliche Informationen nur Personen zugänglich machen, die einen berechtigten Grund zum Erhalt solcher Informationen haben. Insbesondere sollen vom Kunden erhaltene vertrauliche Informationen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie überlassen wurden. In diesem Beispiel ist die geplante Währungsallokation eine vertrauliche Information, die dem Hedgefonds-Manager nur im Rahmen seiner Beratung gegeben wurde. Sie soll nicht an die Handelsabteilung weitergegeben werden.

X Ein Fonds bittet eine Bank, einen großvolumigen Kaufauftrag von EUR/PLN für ein Fixing vorzubereiten. Unmittelbar nach dem Anruf kontaktiert die Bank einen anderen Kunden-Hedgefonds: „Ich habe einen großvolumigen

Kaufauftrag von EUR/PLN, den ich vor dem Fixing für einen Kunden vorzubereiten habe. Ich glaube, das kann den Markt in den nächsten 20 Minuten nach oben drücken und ich kann für Sie da auch etwas Flow herausholen.“

Vergangene, aktuelle und künftige Handelsaktivitäten von Kunden sind vertrauliche Informationen, die nicht an andere Marktteilnehmer weitergegeben werden sollen.

Marktteilnehmer sollen auf eine Weise kommunizieren, die klar, präzise, professionell und nicht irreführend ist. (Grundsatz 21)

X Ein Asset Manager ruft drei Banken an und sagt: „Können Sie mir bitte einen Preis in 50 Millionen GBP/USD nennen? Das ist mein vollständiger Betrag.“ Der Asset Manager kauft 50 Millionen GBP von jeder der drei Banken für insgesamt 150 Millionen GBP.

Marktteilnehmer sollen auf eine Weise kommunizieren, die klar, präzise, professionell und nicht irreführend ist. In diesem Beispiel führt der Asset Manager die Banken gezielt in die Irre, um möglichst einen besseren Preis zu sichern. Auf Nachfrage könnte der Asset Manager die Auskunft verweigern, ob es sich bei seiner Geschäftsanfrage um den vollen Betrag handelt.

X Ein Institut auf der Verkaufsseite möchte einen großen Betrag eines illiquiden Währungspaares verkaufen. Ein Händler des Instituts kontaktiert mehrere Marktteilnehmer und sagt ihnen, dass er von einem sehr großen Käufer für diese Währung gehört hat, obwohl dies nicht der Wahrheit entspricht.

Marktteilnehmer sollen auf eine Weise kommunizieren, die nicht irreführend ist. In diesem Beispiel verbreitet der Händler falsche Informationen in der Absicht, den Markt nach seinen eigenen Interessen zu bewegen.

Marktteilnehmer sollen Markttrends („Market Colour“) angemessen kommunizieren (Grundsatz 22).

✓ Ein Firmenkunde hat einer Gegenpartei ein 24-Stunden-Call Level für den Yen überlassen und dieses Call Level ist soeben durchbrochen worden. Bankverkaufsmitarbeiter an den Firmenkunden: „Der Yen ist soeben durch Ihr Call Level gehandelt worden. Der Markt ist in den letzten 15 Minuten um 200 Ticks gefallen, viele Namen haben große Volumina verkauft und es sind Lücken in der Kursstellung aufgetreten. Der Markt scheint nach wie vor mit besseren Angeboten versehen zu sein, doch die Bewegung scheint auf den Yen begrenzt zu sein. Wir kennen den Auslöser nicht, aber es hat im Internet Gerüchte von einem Erdbeben gegeben, das jedoch auf keinem der Hauptnachrichtenkanäle bestätigt worden ist.“

Marktteilnehmer sollen Markttrends („Market Colour“) angemessen und ohne Verletzung vertraulicher Informationen kommunizieren. In diesem Beispiel gibt der Händler Informationen über aktuelle Marktentwicklungen weiter, ausreichend aggregiert und ohne die Informationen einer dritten Partei klar zuzuordnen. (Grundsatz 21)

✗ Bankverkäufer an Hedgefonds: „Wir sehen heute Morgen eine große Nachfrage nach NZD/USD bei XYZ“ (wobei „XYZ“ der Code-name für einen konkreten Kunden ist).

Marktteilnehmer sollen Markttrends (Market Colour) angemessen kommunizieren und Flow-Informationen nur anonymisiert und aggregiert weitergeben. Im obigen Beispiel gibt die Information die Identität eines konkreten Kunden preis. Im nachfolgenden Beispiel wird die Kommunikation bezüglich einer Kundenkategorie aggregiert, so dass der Kunde nicht identifiziert werden kann.

✓ Bankverkäufer an Hedgefonds: „Wir sehen heute Morgen eine große Nachfrage nach NZD/USD von Real-Money-Namen.“

✗ Asset Manager an Bank Market Maker: „Wie ich höre, sind Sie ein großer Käufer von GBP/USD. Ist das wieder für dieselben britischen Firmenkunden?“

Marktteilnehmer sollen keine vertraulichen Informationen einholen, einschließlich Informationen über Handelsaktivitäten eines konkreten Kunden. Markttrends sollen anonymisiert und aggregiert werden, um nicht die mit einem konkreten Kunden zusammenhängenden Flows offen zu legen. Im obigen Beispiel hat der Asset Manager um vertrauliche Informationen gebeten. Im nachfolgenden Beispiel hat der Asset Manager allgemeine Markttrends erfragt.

✓ Asset Manager an Bank Market Maker: „Können Sie mir Hinweise zur 100-Punkte-Rallye in GBP/USD in der letzten Stunde geben?“

✗ Market Maker an Hedgefonds: „Yen-Liquidität hat abgenommen. Gerade erst brauchte ich 15 Ticks, um meinen Verkauf von 100 Millionen USD/JPY an einen japanischen Autobauer abzudecken.“

Marktteilnehmer sollen Markttrends (Market Colour) angemessen kommunizieren und Flow-Informationen nur anonymisiert und aggregiert weitergeben. Im obigen Beispiel bezieht sich die Kommunikation auf ein konkretes abgeschlossenes Handelsgeschäft und gibt möglicherweise die Identität eines konkreten Kunden preis. Im nachfolgenden akzeptablen Beispiel ist die Bezugnahme auf den Ausführungszeitpunkt weit gefasst und der Kundentyp allgemein ausgedrückt.

✓ Marktmacher an Hedgefonds: „Yen-Liquidität hat abgenommen. Letzte Woche konnte ich 100 Millionen USD/JPY für nur drei Ticks han-

deln, doch heute waren 15 Ticks nötig und es hat doppelt so lange dauert.“

Marktteilnehmer sollen über klare Richtlinien über zugelassene Kommunikationsmethoden und -wege verfügen. (Grundsatz 23)

✗ Ein Verkäufer hat eine Reihe ausgefüllter Aufträge gegenüber einem Kunden zu bestätigen, hat aber sein Büro frühzeitig verlassen. Da er keinen Zugang zu einer aufgezeichneten Leitung hat, schickt er seine Bestätigungen anschließend von seinem eigenen, nicht aufgezeichneten persönlichen Mobiltelefon per SMS an den Kunden.

Risikomanagement und Compliance

Marktteilnehmer sollen in der Lage sein, die mit ihren Devisenmarkthandelsaktivitäten zusammenhängenden Risiken zu begrenzen, zu überwachen und zu kontrollieren. (Grundsatz 27)

✗ Ein Bankkunde hat ausschließlich über die vom Verkaufs-/Handelsbereich der Bank angebotene E-Trading-Plattform Zugang zu Devisenmarktiliquidität und keine anderweitige Liquiditätsquelle. Der Kunde hat die Risiken der Abhängigkeit von einer einzigen Liquiditätsquellen nicht geprüft. Als Reaktion auf ein unerwartetes Marktereignis passt die Bank die auf ihrer E-Trading-Plattform bereitgestellte Liquidität an, was die Möglichkeit des Kunden erheblich beeinträchtigt, seine Devisenpositionen zu steuern. Da der Kunde keinen Notfallplan hat, um Zugang zum Markt zu erhalten (wie eine Verbindung zum telefonischen Verkaufs-/Handelsbereich), wird seine Handelsfähigkeit geschwächt.

Es wird empfohlen, dass Kommunikationskanäle aufgezeichnet werden, insbesondere wenn sie für Transaktionen verwendet werden. Im obigen Beispiel bestätigt der Verkäufer Transaktionen über eine nicht aufgezeichnete Leitung. Im nachfolgenden Beispiel bemüht sich der Verkäufer um eine Möglichkeit, die Transaktionen über einen aufgezeichneten Kanal bestätigen zu lassen.

✓ Ein Verkäufer hat eine Reihe ausgefüllter Aufträge gegenüber einem Kunden zu bestätigen, hat aber sein Büro frühzeitig verlassen. Da er keinen Zugang zu einer aufgezeichneten Leitung hat, kontaktiert die Verkaufsperson seine Bürokollegen, die daraufhin den Kunden kontaktieren, um die Transaktionen über aufgezeichnete Kanäle zu bestätigen.

Marktteilnehmer sollen in der Lage sein, die mit ihren Devisenhandelsaktivitäten zusammenhängenden Risiken zu begrenzen, zu überwachen und zu kontrollieren. Insbesondere sollen Marktteilnehmer mit den Risiken vertraut sein, die mit der Abhängigkeit von einer einzigen Liquiditätsquelle verbunden sind und entsprechende Notfallpläne einrichten. In diesem Beispiel ist dem Kunden nicht bewusst, dass die Abhängigkeit von einer einzigen Liquiditätsquelle seinem Geschäft Risiken aussetzt. Außerdem verfügt er über keine Notfallpläne, was seine Fähigkeit erheblich einschränkt, die Devisenpositionen zu steuern.

✓ Ein Marktteilnehmer hat ein umfassendes Verkaufsrecht mit einem Kunden und unterhält verschiedene Kanäle, um auf Liquidität zuzugreifen: dazu gehören zwei FX-Prime-Broker und einige bilaterale Abkommen. Zwecks operationaler Effizienz leitet der Marktteilnehmer die meisten seiner Flows, jedoch nicht alle, über einen seiner Prime Broker, während ein

kleinerer, aber immer noch repräsentativer Teil seines Portfolios regelmäßig an den anderen Prime Broker und seine bilateralen Geschäftsbeziehungen geleitet wird.

Marktteilnehmer sollen mit den Risiken vertraut sein, die mit der Abhängigkeit von einer einzigen Liquiditätsquelle verbunden sind und entsprechende Notfallpläne einrichten. In diesem Beispiel hat sich der Marktteilnehmer dafür entschieden, verschiedene, der Art seines Geschäfts entsprechende Liquiditätsquellen, zu unterhalten und zu nutzen.

X Ein kleiner firmeneigener Handelsfonds kopiert die von seinem Prime Broker angegebenen Risikochecks, um innerhalb vorsichtiger Grenzen zu bleiben, einschließlich Net Open Position (NOP) und Daily Settlement Limits (DSL). Der Handelsalgorithmus des Fonds hat aber einen Programmierungsfehler, durch den Geld systematisch verloren geht. Der Fonds entdeckt, dass er trotz seiner Limitprüfungen Verluste erleidet, die sein Überleben gefährden.

Marktteilnehmer sollen in der Lage sein, die mit ihren Devisenhandelsaktivitäten zusammenhängenden Risiken zu begrenzen, zu überwachen und zu kontrollieren. In diesem Beispiel verfügt der Handelsfonds über unzulängliche Prozesse zur Identifizierung und Steuerung geschäftstypischer operationaler Risiken. Die Limitprüfungen haben den Fonds nicht auf die Abnahme eines Positionswerts aufmerksam gemacht. Im Extremfall kann ein Algorithmus, der Geld systematisch verliert, anstatt zu verdienen, immer noch vollständig innerhalb von NOP- und DSL-Limits liegen, weil die Position an Wert verliert.

Marktteilnehmer sollen über Business-Continuity-Pläne (BCPs) verfügen. (Grundsatz 33)

X Ein Marktteilnehmer verwendet einen Ausweichstandort in derselben Region und verlässt sich auf Personal in demselben Bereich wie

sein primärer Standort. Der Marktteilnehmer hat keinen Katastrophenschutzplan [Business-Continuity-Plan] entwickelt, der der Art, dem Umfang und der Komplexität seines Geschäfts entspricht. Während eines zivilen Notfalls stellt der Marktteilnehmer fest, dass er weder auf den primären noch auf den Ausweichstandort zugreifen kann, weil beide denselben Telekommunikationspfad nutzen. Auch stellt er fest, dass er geschäftskritisches Personal nicht erreichen kann.

Marktteilnehmer sollen über Business-Continuity-Pläne (BCPs) verfügen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität ihres Geschäfts Rechnung tragen und schnell und wirksam umgesetzt werden können. In diesem Fall hat der Marktteilnehmer zwar einen primären und einen Ausweichstandort, verfügt aber nicht über einen ausfallsicheren BCP. In den beiden folgenden Beispielen hat der Marktteilnehmer einen BCP erstellt, der in beiden Fällen der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Geschäfte angemessen ist.

✓ Ein Marktteilnehmer wählt einen Ausweichstandort, der geographisch entfernt ist und dessen Infrastruktur von Personal am entfernten Ort gesteuert werden kann.

✓ Ein Marktteilnehmer beschließt, kein Ausweich-Rechenzentrum zu unterhalten und im Falle der Nicht-Erreichbarkeit seines Rechenzentrums seine Positionen zu reduzieren oder zu eliminieren, indem er einen der Market Maker, mit dem er eine Geschäftsbeziehung unterhält, telefonisch kontaktiert und solange nur mündlich Handel betreibt, bis sein Rechenzentrum wieder verfügbar ist.

Prime-Brokerage-Teilnehmer sollen bestrebt sein, Handelszulassungen und Kreditvergaben in Echtzeit bei jeder Stufe von Transaktionen auf eine

Weise zu überprüfen und zu steuern, die mit dem Profil ihrer Markttätigkeiten übereinstimmt, um die Risiken für alle Parteien zu senken. (Grundsatz 41)

X Einem Prime-Brokerage-Kunden werden im Rahmen seines PB-Vertrages für jeden seiner ausführenden Händler Risiko-Limits angezeigt. Der Kunde geht davon aus, dass die ausführenden Händler diese Limits überwachen und sieht davon ab, Verfahren zur Konformitätsprüfung vor dem Handel in seine internen Prozesse einzubauen. Der PB-Kunde handelt im Auftrag einer Reihe zu Grunde liegender Accounts in einem Bulk-Ticket und übergibt dem ausführenden Händler den PB-Account-Anteil des Geschäfts nach dem Handel. Der Kunde verstößt gegen sein PB-Risikolimit mit den ausführenden Händlern und wird auf den Verstoß erst zum Zeitpunkt der Aufgliederung durch den ausführenden Händler aufmerksam gemacht.

Prime-Brokerage-Kunden sollen bestrebt sein, ihre geltenden Limits zu überwachen, die in ihrem Vertrag angegeben sind. Dies ist besonders wichtig, wenn ein ausführender Händler die genaue Aufgliederung einer Sammeltransaktion nach Kunden nicht kennt. Kunden sollen über Verfahren zur Vorhandels-Konformitätsprüfung verfügen, sodass nur Geschäfte, die den Designationslimits entsprechen, von den ausführenden Händlern erbeten werden.

✓ Ein ausführender Broker bemerkt dank routinemäßiger, eingebetteter Kontrollen, dass ein Kunde gegen seine autorisierten Limits wiederholt verstößt und warnt den Kunden.

Prime-Brokerage-Teilnehmer sollen bestrebt sein, die Bereitstellung von Kredit in Echtzeit zu überwachen und zu steuern. Während dieses Beispiel ein Negativszenario aufzeigt (Verstoß gegen autorisierte Limits), ist es zugleich ein Positivbeispiel, da der ausführende

Broker eine geeignete Überwachung der Risikosteuerung aufweist, um wiederholte Verletzungen von Limits zu erkennen, und Informationen an die betroffenen Parteien ordnungsgemäß weitergibt.

Bestätigung und Abrechnung

Marktteilnehmer sollen Handelsgeschäfte sobald wie möglich auf sichere und effiziente Weise bestätigen. (Grundsatz 46)

 Ein Kunde führt eine Transaktion in Spot-USD/JPY auf einer Einzelbankenplattform aus und erhält darüber umgehend eine Handelsbestätigung. Nach Prüfung der von der Bank erhaltenen Details zum Handelsgeschäft kann der Kunde eine Bestätigungsnachricht über den Handel umgehend an die Bank schicken.

Marktteilnehmer sollen Handelsgeschäfte sobald wie möglich auf sichere und effiziente Weise bestätigen. In diesem Beispiel ermöglichen das Straight-Through-Processing und die Initiierung des Bestätigungsvorgangs durch die Bank dem Kunden, eine entsprechende Bestätigungsnachricht innerhalb eines kurzen Zeitrahmens zu versenden.

 Ein lokaler Marktteilnehmer führt eine Devisentransaktion mit seinem Mutterunternehmen telefonisch aus. Sowohl die lokale Tochter als auch das Mutterunternehmen bestätigen das Geschäft direkt über eine gemeinsame, gesicherte elektronische Plattform.

Marktteilnehmer sollen Handelsgeschäfte sobald wie möglich auf sichere und effiziente Weise bestätigen. In diesem Beispiel nutzen beide Entitäten eine gemeinsame gesicherte elektronische Plattform zur Bestätigung des Geschäfts – eine Alternative zu marktweiten automatisierten Abgleichsystemen zur Handelsbestätigung.

Marktteilnehmer sollen Blocktransaktionen sobald wie möglich überprüfen, bestätigen und zuweisen. (Grundsatz 47)

 Ein Treasurer in einem Unternehmen ist den ganzen Morgen mit Besprechungen beschäftigt. Es müssen zehn Handelsgeschäfte abgeschlossen werden, einschließlich einiger Blockhandelsgeschäfte mit Unterallokation für den Pensionsfonds. Der Treasurer ruft eine der Gegenparteien telefonisch an, schließt alle zehn Handelsgeschäfte mit gerade eben ausreichendem Kredit ab und beabsichtigt, erst nach der Mittagspause alle Handelsgeschäfte in das System einzugeben.

Blocktransaktionen sollen sobald wie möglich nach Abwicklung überprüft und bestätigt werden. In diesem Beispiel verstößt der zeitliche Abstand zwischen Ausführung und Eingabe gegen diesen Grundsatz und kann zu Verzögerungen bei der Bestätigung führen.

Anhang 2: Begriffsbestimmungen

Abrechnungsrisiko: Das Risiko des vollständigen Verlusts des Transaktionswerts durch das Ausbleiben der Abrechnung der Gegenpartei. Dies kann daraus resultieren, dass die verkaufte Währung abgegeben, aber die gekaufte Währung nicht erhalten wird. Das Abrechnungsrisiko wird auch als Herstatt-Risiko bezeichnet.

Als vertraulich bezeichnete Informationen: Vertrauliche, geschützte oder andere Informationen, für die Marktteilnehmer einen höheren Geheimhaltungsgrad vereinbaren können, der nach ihrem Ermessen in einer schriftlichen Geheimhaltungs- oder ähnlichen Vertraulichkeitsvereinbarung formalisiert werden kann.

Anwendbares Recht: Die Gesetze, Regeln und Bestimmungen, die für einen Marktteilnehmer und den Devisenmarkt in der jeweiligen Rechtsordnung gelten, in deren Rahmen er Geschäfte tätigt.

Aufschlag: Die Marge oder Gebühr, die im Endpreis einer Transaktion enthalten sein kann, um den Marktteilnehmer für eine Reihe von Aspekten zu vergüten, wie zum Beispiel eingegangene Risiken, entstandene Kosten und für den Kunden erbrachte Dienste.

Axe: Ein Eigeninteresse, das ein Marktteilnehmer möglicherweise hat, mit einem gegebenen Produkt oder Währungspaar eine Transaktion zu einem Preis abzuschließen, der möglicherweise besser ist als der vorherrschende Marktkurs.

Compliance-Risiko: Risiko rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigung infolge eines Versäumnisses eines Marktteilnehmers, Gesetze, Bestimmungen, Regeln, Industrienormen und für seine Devisentätigkeiten geltende Verhaltenskodizes zu befolgen. Zur Compliance gehören die Einhaltung angemessener Marktverhaltensnormen, die Steuerung von Interessenkonflikten, die faire Behandlung von Kunden und die Ergreifung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Direktzahlung: Überweisung von Geldern zur Begleichung einer Devisentransaktion auf das Konto der Gegenpartei der Transaktion.

Echtzeit: kurze Zeitspanne, in der ein Prozess oder Ereignis stattfindet.

Eigenhändler: Marktteilnehmer, der auf eigene Rechnung Abschlüsse tätigt.

Elektronische Handelstätigkeiten: Diese Tätigkeiten können den Betrieb einer E-Trading-Plattform, das Anbieten und/oder Einholen von Preisen auf einer E-Trading-Plattform und die Bereitstellung und/oder Verwendung von Handelsalgorithmen auf einer E-Trading-Plattform umfassen.

E-Trading-Plattform: Jedes System, das Marktteilnehmern ermöglicht, Handelsgeschäfte im Devisenmarkt elektronisch durchzuführen.

FX: Fremdwährung.

FX-Markt: Der institutionelle Devisenmarkt.

FX-Handelsinformationen: Diese können in verschiedener Form vorliegen, einschließlich Informationen über vergangene, gegenwärtige und künftige Handelsaktivitäten oder Positionen des Marktteilnehmers selbst oder seiner Kunden sowie damit zusammenhängende Informationen, die sensibel sind und im Laufe einer solchen Aktivität erhalten oder produziert wurden.

FXC: Foreign Exchange Committee.

Fixing Order: Auftrag, zu einem bestimmten Fixingkurs eine Transaktion abzuschließen.

Give-Up: Ein Verfahren, bei dem Handelsgeschäfte von einer durch einen Prime Broker bestimmten Partei an diesen Prime Broker weitergeleitet werden, um

Transaktionen mit einem Kunden des Prime Brokers auszuführen.

Global Code: Ein Katalog globaler Grundsätze vorbildlichen Handelns für den Devisenmarkt.

Handel auf eigene Rechnung (eines Mitarbeiters): Wenn Mitarbeiter auf eigene Rechnung handeln oder indirekt profitieren, zum Beispiel für ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder andere nahestehenden Parteien.

Interdealer Broker (IDB): Ein Finanzintermediär, der Transaktionen zwischen Broker-Dealern, Dealer-Banken oder anderen Finanzinstituten als Privatpersonen ermöglicht. Diese umfassen Makler, die telefonisch oder elektronisch oder durch eine Kombination beider Methoden Aufträge ausführen. Makler, die Aufträge nur teilweise elektronisch ausführen, sind auch eine Unterkategorie von E-Trading-Plattformen.

Konzernfinanzabteilung: Ein Marktteilnehmer innerhalb eines Konzerns von vorwiegend nichtfinanziellen Firmen, der als Kunde (soweit er sich nicht anderweitig präsentiert) externe (konzernfremde) Transaktionen entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrag der Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Partner- oder Gemeinschaftsunternehmen des von ihm repräsentierten Konzerns abschließt.

Kunde: Ein Marktteilnehmer, der von oder durch andere Marktteilnehmer, die Market-Making oder andere Handelsausführungsdienste im Devisenmarkt anbieten, am Devisenmarkt handelt. Ein Marktteilnehmer kann in manchen Instanzen als Kunde auftreten und in anderen als Market-Maker.

Market Colour: Eine von Marktteilnehmern geteilte Ansicht über den allgemeinen Zustand des Marktes und Markttrends.

Marktauftrag: Die Anfrage oder Mitteilung einer Gegenpartei, für eine Devisentransaktion mit einem Marktteilnehmer über den Verkauf oder Kauf eines Deviseninstruments zum dann verfügbaren Kurs abschließen zu wollen.

Mittler: Ein Marktteilnehmer, der Aufträge im Auftrag seiner Kunden gemäß Kundenmandat abwickelt, ohne im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Marktrisiko einzugehen.

Normen: Interne Richtlinien eines Marktteilnehmers, externe Kodizes (der FX Global Code und dazugehörige Anhänge, die von regionalen FX-Ausschüssen oder Ländern, in denen der Marktteilnehmer seinen Sitz hat und arbeitet, veröffentlicht werden) sowie sonstige relevante Weisungen (zum Beispiel solche, die von öffentlichen internationalen Organisationen wie der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und dem Financial Stability Board herausgegeben werden).

SSI: Standing Settlement Instruction.

Pre-Hedging: Die Steuerung des mit einem oder mehreren erwarteten Kundenaufträgen verbundenen Risikos zum Nutzen des Kunden im Zusammenhang mit solchen Aufträgen und etwaigen daraus resultierenden Transaktionen.

Prime Broker (PB): Eine Instanz, die einer oder mehreren Parteien eines Handelsgeschäfts Kreditvermittlung auf der Grundlage vorab vereinbarter Konditionen für die entsprechende Kreditgewährung anbietet. Der Prime Broker kann auch ergänzende oder verbundene Angebote unterbreiten, einschließlich operativer und technologischer Dienste.

Prime-Brokerage-Teilnehmer: Ein Marktteilnehmer, der entweder (i) ein Prime Broker, (ii) ein Kunde, der die Dienste eines Prime Brokers nutzt, oder (iii) ein Marktteilnehmer ist, der als ausführender Händler (Preissteller/Market Maker) oder ausführender Inter-

mediär (wie ein Agent oder eine Plattform) zwischen dem Prime-Brokerage-Kunden und dem Prime Broker auftritt.

Stop-Loss-Auftrag: Ein gekoppelter Auftrag, der einen Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines spezifischen angenommenen Betrages auslöst, sobald der Referenzkurs ein zuvor festgelegtes Auslöseniveau erreicht oder überschritten hat. Es gibt verschiedene Varianten von Stop-Loss-Aufträgen in Abhängigkeit der Beziehung hinsichtlich der Durchführung zwischen den Gegenparteien, des Referenzkurses, des Auslösers und der Art des auszulösenden Auftrags. Umfassend definiert wird ein Stop-Loss-Auftrag durch eine Reihe von Parametern wie den Referenzkurs, Auftragsbetrag, Zeitraum und Auslöser.

Vertrauliche Informationen: Informationen, die vertraulich behandelt werden sollen, einschließlich Devisenhandelsinformationen und als vertraulich bezeichnete Informationen.

Voice Broker: Ein Interdealer-Broker, der beiden Gegenparteien gegenüber verantwortlich ist und Devisentransaktionen telefonisch, über Konversationssysteme und/oder hybride Lösungen aushandelt.

Zahlung über eine Drittpartei: Überweisung von Geldern zur Begleichung einer Devisentransaktion auf das Konto einer Instanz, die nicht die Gegenpartei der Transaktion ist.

Anhang 3: Bindungserklärung

Bindungserklärung zur Einhaltung des FX GLOBAL CODE

[Name des Instituts] („Institut“) hat den Inhalt des FX Global Code („Code“) zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass der Code einen Katalog von allgemein als bewährte Praktiken anerkannten Grundsätzen im institutionellen Devisenmarkt („Devisenmarkt“) wiedergibt. Das Institut bestätigt, dass es gemäß der Definition im Code als Marktteilnehmer auftritt und seine Devisenmarktaktivitäten („Aktivitäten“) im Einklang mit den Grundsätzen des Codes durchführt. Dazu hat das Institut der Größe und Komplexität seiner Aktivitäten und der Art seines Engagements im Devisenmarkt entsprechende und geeignete Maßnahmen ergriffen, um diese mit den Grundsätzen des Codes in Einklang zu bringen.

[NAME DES INSTITUTS]

Datum:

Erläuterung zur Erklärung über die Verpflichtung zum FX Global Code

Der FX Global Code („Code“) legt global anerkannte Grundsätze bewährter Praktiken im institutionellen Devisenmarkt („FX-Markt“) fest. Er soll einen soliden, fairen, liquiden, offenen und angemessen transparenten Markt fördern und dazu beitragen, Marktvertrauen zu entwickeln und zu erhalten sowie das Funktionieren des Marktes zu verbessern. Die „Verpflichtungserklärung“ bildet für Marktteilnehmer eine gemeinsame Grundlage, um ihre Anerkennung der im Code ausgeführten bewährten Praktiken und ihre Verpflichtung zu deren Anwendung zu belegen.

1. Wozu soll die Erklärung verwendet werden und was sind die Vorteile?

Erarbeitet wurde die Erklärung, um die Ziele des Codes wie die Stärkung der Transparenz, der Effizienz und des Funktionierens des Devisenmarkts zu unterstützen. Dazu bietet sie ein Mittel, mit dem (i) Marktteilnehmer ihre Absicht zur Übernahme und Einhaltung der im Code beschriebenen bewährten Praktiken signalisieren können, und (ii) Marktteilnehmer und andere die operativen und Compliance-Infrastrukturen anderer Marktteilnehmer objektiver beurteilen können. Die Erklärung ist wie der Code selbst freiwillig, und Marktteilnehmer können sie auf unterschiedliche Weise verwenden. Sie können die Erklärung z.B. in der Öffentlichkeit verwenden, indem sie sie auf ihrer Webseite zur Verfügung stellen, oder bilateral durch direkte Weitergabe an andere Marktteilnehmer wie Bestandskunden oder potentielle Kunden oder Gegenparteien. Die Erklärung kann von Marktteilnehmern gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in regionalen Devisenausschüssen (Foreign Exchange Committees – FXCs) verwendet werden.

Einer der Hauptvorteile der Nutzung der Erklärung besteht darin, ein Bewusstsein für den Code zu schaffen und seine Ziele auf wettbewerbsfreundliche Weise zu fördern. Die Verwendung und Veröffentlichung der Erklärung sendet ein positives Signal an Kunden, Gegenparteien und den Markt insgesamt, weil sich der Marktteilnehmer somit zur Einhaltung bewährter Praktiken verpflichtet. Eine flächendeckende Verwendung der Erklärung wird das Profil des Codes stärken und dabei im gesamten Devisenmarkt ein gemeinsames Verständnis bewährter Praktiken in Schlüsselbereichen fördern und den größtmöglichen Kreis an Marktteilnehmern dazu bewegen, sich mit dem Code zu befassen und ihn sowie seine Ziele zu unterstützen.

2. Worin besteht die Aussage der Erklärung?

Sie sagt aus, dass ein Marktteilnehmer...

- (i) ...den eigenständigen Beschluss gefasst hat, den Code zu unterstützen und ihn als Katalog von Grundsätzen bewährter Praktiken für den Devisenmarkt anerkennt;
- (ii) ...sich verpflichtet hat, seine Devisenmarktaktivitäten im Einklang mit den Grundsätzen des Codes durchzuführen;
- (iii) ...der Überzeugung ist, dass er der Größe und Komplexität seiner Aktivitäten und der Art seines Engagements im Devisenmarkt entsprechend geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um seine Tätigkeiten mit den Grundsätzen des Codes in Einklang zu bringen.

Ob und inwieweit ein Marktteilnehmer die im Code ausgeführten Richtlinien übernimmt und durchsetzt, sowie ob und inwieweit er beschließt, die Verpflichtungserklärung zu verwenden, ist eine Entscheidung, die jeder Marktteilnehmer für sich selbst treffen soll.

3. Marktteilnehmer unterscheiden sich beispielsweise in Bezug auf Größe und Art ihrer Devisenmarktaktivitäten. Wie wird das berücksichtigt?

Wie im Vorwort zum Code ausgedrückt, sind im Devisenmarkt unterschiedliche Teilnehmer auf unterschiedliche Weise und mit verschiedenen Devisenprodukten aktiv. Sowohl der Code als auch die Erklärung sind vor dem Hintergrund dieser Vielfalt verfasst und sollen dementsprechend interpretiert werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass die von jedem Marktteilnehmer zur Harmonisierung seiner Tätigkeiten mit den Grundsätzen des Code ergriffenen Maßnahmen die Größe und Komplexität seiner Devisenmarktaktivitäten sowie die Art seiner Tätigkeit im Devisenmarkt widerspiegeln und im Einklang mit geltendem Recht stehen. Jeder Marktteilnehmer ist schließlich selbst dafür verantwortlich, nach angemessener interner Prüfung zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Stützung seiner Erklärung ergriffen werden sollen, und auf welche Weise. Für manche Marktteilnehmer kann dies bedeuten, ihre Praktiken im Lichte des Codes zu überprüfen sowie Richtlinien, Verfahren und Kontrollen einzurichten, die geeignet sind, die Einhaltung ihrer Verpflichtung zu unterstützen. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, dass Marktteilnehmer den angemessenen Umfang der Beaufsichtigung durch die Geschäftsführung überprüfen und gezielte Mitarbeiterschulungen einrichten oder in vorhandene Fortbildungsmaßnahmen integrieren.

4. Auf welche Weise sollen Marktteilnehmer ihre Konzernstruktur berücksichtigen?

Dies liegt im Ermessen der jeweiligen Marktteilnehmer. Die Erklärung ist flexibel gestaltet, um Konzerngesellschaften mit einer einzigen konzernweiten Erklärung und einzelnen Konzernfirmen mit eigenständigen Erklärungen Rechnung zu tragen.

5. Welche Prozesse sollen von Marktteilnehmern vor der Verwendung der Erklärung ggfs. eingeführt werden?

Marktteilnehmer sollen erwägen, welche Art von Führungs- und Genehmigungsverfahren für sie im Zusammenhang mit ihrer Verwendung der Erklärung sinnvollerweise umgesetzt werden sollten. Diese Verfahren werden sich von einem Marktteilnehmer zu anderen unterscheiden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die für die Genehmigung der Verwendung und Veröffentlichung der Erklärung des Marktteilnehmers verantwortliche Person oder Personengruppe angemessene Aufsicht über die Devisenmarktaktivitäten des Marktteilnehmers sowie die Befugnis haben wird, Aussagen von der in der Erklärung enthaltenen Art zu treffen. Marktteilnehmer sollen bei der Beurteilung der Angemessenheit ihrer eigenen Umsetzungsrichtlinien und -praktiken unabhängig von der Beurteilung anderer Marktteilnehmer vorgehen.

6. Wann soll ein Marktteilnehmer mit der Verwendung der Erklärung beginnen?

Wie oben erwähnt, können Marktteilnehmer unterschiedliche Maßnahmen ergreifen, um Grundlagen für ihre Verwendung der Erklärung zu schaffen. Der für die Umsetzung dieser Maßnahmen erforderliche Zeitaufwand kann in Abhängigkeit der aktuellen Praktiken des Marktteilnehmers sowie der Größe und Art seiner Geschäftstätigkeit variieren.

Angesichts der von einer Vielzahl von Marktteilnehmern erhaltenen Rückmeldungen wird davon ausgegangen, dass Marktteilnehmer circa 6 bis 12 Monate Vorbereitungszeit für die Umsetzung der Erklärung benötigen werden.

7. Wie oft soll ein Marktteilnehmer seine Erklärung überprüfen/erneuern?

Da die Art der Geschäftstätigkeit eines Marktteilnehmers sich im Laufe der Zeit ändern kann, sollen Marktteilnehmer, die die Erklärung verwenden, prüfen, welche Schritte sie einleiten werden, um ihre Tätigkeiten auf Übereinstimmung mit den Grundlagen des Codes zu prüfen. Die zu ergreifenden Schritte sollen die Größe und Komplexität der Devisenmarktaktivitäten

des Marktteilnehmers und die Art seines Engagements im Devisenmarkt widerspiegeln. Während manche Marktteilnehmer möglicherweise erwägen, eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen vorzusehen, machen andere die Überprüfung von Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit im Zeitverlauf abhängig.

Außerdem wird davon ausgegangen, dass der Code von Zeit zu Zeit aktualisiert wird, um aufkommende Fragestellungen, Änderungen im Devisenmarkt sowie Rückmeldungen von Marktteilnehmern und anderen Rechnung zu tragen. Nach der Veröffentlichung künftiger Aktualisierungen des Codes sollen Marktteilnehmer erwägen, ihre Erklärung unter Berücksichtigung der Art dieser Aktualisierungen sowie der Größe und Komplexität ihrer Devisenmarktaktivitäten und der Art ihres Engagements im Devisenmarkt zu erneuern.

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main, Germany
Internet: www.bundesbank.de